

Kreisverwaltung Donnersbergkreis \cdot Postfach 12 80 \cdot 67285 Kirchheimbolanden

Gegen Empfangsbestätigung

Firma JUWI GmbH Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Umweltschutz und Abfallwirtschaft

Wasserwirtschaft, Immissionsschutz

Auskunft erteilt:

Monika Steingaß

msteingass@donnersberg.de

Tel. 06352 710-143 Fax 06352 710-267

Büro 225

Unser Zeichen: 7/5610-01/24+28 juwi

WEA 04

Ihr Zeichen: Datum: 13.03.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und andere Gesetze Antrag der juwi AG, Wörrstadt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit einer Nabenhöhe von 125 m, einer max. Gesamthöhe von 200 m vom Typ Vestas V 150-5.6 mit einer Nennleistung von 5,6 MW und einem Rotordurchmesser von 150 m im Rahmen des Windparks Gundersweiler 2 in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 344, 345, 346 (WEA 04), Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nummer 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 1.6.2, Spalte c Verfahrensart "V" des Anhang 1 zu dieser Verordnung und der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, auf Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG im Verfahren nach § 10 BImSchG folgenden

I. GENEHMIGUNGSBESCHEID:

 Der Firma JUWI GmbH, Energie- Allee 1, 55286 Wörrstadt wird hiermit die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 04) in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 344, 345, 346 (WEA 04) mit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m über GOK erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Nr.	Тур	Nenn- leistung	Naben- höhe	Rotordurch- messer	Rechtswert/Hochwert (ETRS 32)
WEA 04	Vestas V 150	5,6 MW	125 m	150 m	413.393 / 5.493.515

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:

Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr **Do** 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr

Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Sparkasse Donnersberg

BIC MALADE51ROK · **IBAN** DE19 5405 1990 0000 0074 35

Volksbank Alzey-Worms eG

BIC GENODE61AZY · IBAN DE95 5509 1200 0010 1810 03



Die Genehmigung umfasst auch die Genehmigung für die Herstellung der Zuwegung zur Windenergieanlage.

Hinweis: Die Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BlmSchG insbesondere

- die Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz
- die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nrn. 4 und 5, 45b Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) hinsichtlich des Mäusebussards
- 2. Die vorbezeichnete Anlage ist entsprechend den vorgelegten, geprüften und mit Sichtvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen, bestehend aus
 - Projektkurzbeschreibung
 - Erklärung zur Offenlage, Vertraulichkeit
 - Formantrag vom 30.10.2020, eingegangen am 09.11.2020
 - Beiblatt K
 - Nachweis der Herstellkosten Vestas
 - Formular "Verzeichnis der Unterlagen"
 - Formular "Anlagedaten"
 - Allgemeine Beschreibung der Windenergieanlage
 - Übersichtszeichnung
 - Ansicht Maschinenhaus
 - Ansicht Turm
 - Prinzipieller Aufbau- und Energiefluss
 - Formular "Gehandhabte Stoffe"
 - Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Sicherheitsdatenblätter
 - Formulare "Betriebsablauf/Einleiterdaten"
 - Formulare "Verzeichnis der Emissionsquellen"
 - Formular "Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate"
 - Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Errichtung von einer Windenergieanlage bei Gundersweiler (Projektbezeichnung: Gundersweiler II WEA 4), Büro Pies, Boppard/Mainz vom 27.10.2020 mit dem Nachtrag vom 01.04.2021
 - Herstellerbescheinigung Schallprognose CHT
 - Anlage A und B mit Lageplan, M 1: 25.000
 - Technische Beschreibung Sägezahnhinterkanten
 - Formulare "Angaben zur Störfall-Verordnung"
 - Vestas Einschätzung zur StörfallVO
 - Formulare "Angaben zu den Abfällen"
 - Formular "Angaben zum Abwasser"
 - Angaben Hersteller zur Abwasserentsorgung
 - Angaben Hersteller zum Abfall
 - Formulare "Arbeitsschutz"
 - Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
 - Avanti Fall Protection System
 - Service-Lift
 - Spezifikation Notbeleuchtung
 - Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen
 - Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan



- Beiblatt zu Formular 10 "Arbeitsschutz"
- Formulare "Brandschutz"
- Allgemeine Beschreibung Brandschutzkonzept
- Generisches Brandschutzkonzept
- Herstellerbestätigung zur Dokumentengültigkeit
- Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem (FSS), v. 27.04.2016
- Inhaltsverzeichnis Naturschutz und Landschaftspflege
- Formulare "Naturschutz und Landschaftspflege"
- UVP-Bericht der Ingenieurgesellschaft L.A.U.B., Kaiserslautern vom 15.03.2021
- Anlage zum UVP-Bericht Betrachtung zur kumulierenden Wirkung vom 17.08.2021
- Fachbeitrag Naturschutz mit Plänen 1a-3 der Ingenieurgesellschaft L.A.U.B., Kaiserslautern vom 10.03.2021
- Sichtbarkeitsanalyse ZVI
- Fauna-Gutachten Vögel, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen vom 06.11.2020
- Planungsrelevante Rotmilan-Reviere, Schutzkonzept, juwi AG vom 08.11.2021
- Antrag Ausnahme Mäusebussard
- Fauna-Gutachten Fledermäuse, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen vom 01.12.2020
- Antrag auf freiwillige UVP
- Anlage 1: Ansprechpersonen
- Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Anlage 3: Schematisches Fließbild
- Inhaltsverzeichnis Bauunterlagen
- Antrag auf Baugenehmigung
- Beiblatt Kosten
- Bauvorlageberechtigung
- Eigentümerverzeichnis
- Topographische Karte, M 1:25.000
- Übersichtsplan, M 1:10.000
- Lageplan Bauphase, M 1:2.500
- Lageplan Bauphase, M 1:1.000
- Lageplan Betriebsphase, M 1:1.000
- Übersichtszeichnung der WEA
- Abstandsflächenberechnung
- Nachweis der Rückbaukosten
- Verpflichtungserklärung
- Baugrunduntersuchung der WPW Geoconsult Südwest GmbH v. 20.10.2020
- Turbulenzgutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG v.14.10.2020 (Rev.01)
- Kipphöhenberechnung
- Schattenwurfgutachten der juwi AG vom 31.08.2020 100001994 (Rev.0)
- Schattenwurfkarte 1:25.000
- Beschreibung Schattenwurf-Abschaltsystem
- Daten zur luftrechtlichen Prüfung
- Standortkoordinaten
- Beiblatt zu Kennzeichnung von Lufthindernissen
- Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland
- Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer



- Beschreibung Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
- Allgemeine Eiserkennung (VID)
- Gutachten zum Eisdetektorsystem v. 18.10.2018
- Gutachten Integration des BLADEcontrol v. 07.01.2019
- Typenprüfung Maschinengutachten (NH 125m) v. 17.07.2020
- Typenprüfung Prüfbericht Fundament NH 125 m v. 10.04.2019
- Typenprüfung Prüfbericht Stahlrohrturm NH 125 m v. 10.04.2019
- Streckenstudie

zu errichten und zu betreiben.

II. <u>NEBENBESTIMMUNGEN</u>

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter nachfolgenden Bedingungen erteilt und mit den nachfolgenden Auflagen verbunden:

I. Immissionsschutz

Auflagen/Lärm

 An dem nachstehenden Immissionsort (IO) sind gemäß den Festlegungen in den jeweiligen Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte einzuhalten:

	Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts	
IO-01	Wochenendhausgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)	

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

 Die WEA 04 darf den nachstehend genannten Schallleistungspegel (L_{e,max,Oktav.}) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel

- Le, max,
$$Oktav = \overline{L}W$$
, $Oktav + 1$, $28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2}$

nicht überschreiten:

- weiter Seite 5 -



Tageszeit (6:00 Uhr - 22:00 Uhr)

Normalbetrieb (Nennleistung): (Modus 0)

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere $ \mbox{Vertrauensbereichsgrenze von } \Delta \mbox{L = 1,28 } \sigma_{\rm ges} \mbox{ It. im Tenor} $ aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	L _{e,max,Oktav} [dB(A)]	$\overline{L}_{ ext{W,Oktav}}$ [dB(A)]	σ _R [dB(A)]	σ _p [dB(A)]	σ _{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
04	106,6	104,9	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [H	lz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,0}	Oktav	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6

 $\bar{L}_{W,Oktav}$: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen

Oktavspektrum hergeleitet ist

L_{e,max,Oktav}. maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

 $\begin{array}{lll} \sigma_P : & Serienstreuung \\ \sigma_R : & Messunsicherheit \\ \sigma_{Prog} : & Prognoseunsicherheit \end{array}$

 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ oberer Vertrauensbereich von 90%

<u>Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)</u> Schallreduzierte Betriebsweise

(Mode SO3)

			Hinweis: Berück	sichtigte Unsicherl	neiten und obere		
			Vertrauensbereichsgrenze von ΔL = 1,28 σ_{ges} lt. im Tenor				
			aufgeführter Schallimmissionsprognose				
WEA	$L_{e,max,Oktav}$	\overline{L} W,Oktav	σ_{R}	σ_{p}	σ_{Prog}	Δ L	
	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	
04	102,7	101,0	0,5	1,2	1,0	2,1	



Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum gemäß Herstellerangabe mit Sicherheit 90 %

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	81,9	89,6	94,4	96,2	95,0	90,9	83,3	73,7

Die zur Nachtzeit festgeschriebene Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für die durch Messung bestimmten Schallleistungspegel (LWA, Messung) mit der zugehörenden Messunsicherheit (σR, Messung) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

 $L_{W.Okt.Messung} + 1,28 \times \sigma_{R.Messung} \leq L_{e.max.Oktav.}$

- 3. Die Umschaltung der WEA 04 in die schallreduzierte Betriebsweise (siehe Ziffer 2) muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Password). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 4. Die Einhaltung des unter Nr. 2 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegels (L_{e,max,Oktav}) von 102,7 dB(A) ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch geeignete Emissionsmessungen an der WEA 04 nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Alternativ kann auch auf einem dem Wochenendhausgebiet Schweisweiler (IO 01) vorgelagerten Ersatzimmissionsmesspunkt eine Gesamtmessung (Immissionsmessung) erfolgen, die die WEA 01 03 des Windparks Gundersweiler mit einschließt. Der Ersatzimmissionsmesspunkt sollte sich im Bereich der Isophonlinie 45 dB(A) zwischen den Anlagenstandorten und dem IO 01 befinden.

Hinweis:

Sofern eine FGW-konforme Emissionsmessung durchgeführt wurde, sind die hierbei ermittelten Messergebnisse einer erneuten Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0.5 \text{ dB}$) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$) sind hierbei zu berücksichtigen. Der auf Basis der Abnahmemessung ermittelte Beurteilungspegel darf den Immissionswert (Zusatzbelastung) an dem Immissionspunkt IO-01 - Wochenendhausgebiet - von 34,3 dB(A) nicht überschreiten.

- 5. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen und muss neben der hier genehmigten WEA 04 auch die WEA 01 bis 03, welche Antragsgegenstand eines eigenen Genehmigungsverfahrens sind, berücksichtigen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 6. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein die Bestätigung einer nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Messstelle vorzulegen, aus der die Beauftragung der Messung hervorgeht. Mit der Durchführung der Messung ist eine Messstelle zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.



- Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vorzulegen.
- 8. Der Nachtbetrieb im Modus SO3 ist erst dann zulässig, wenn auf Grundlage eines Messberichts einer FGW-konformen Vermessung des Schallleistungspegels, eine Ausbreitungsberechnung durchgeführt wurde, die gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein nachweist, dass es an dem Immissionspunkt IO-01 Wochenendhausgebiet, zu keiner Überschreitung des in dem schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Pies vom 27.10.2020 berechneten Immissionsanteils von 34,3 dB(A) kommt. In der Ausbreitungsberechnung sind die Unsicherheiten der Emissionsdaten und des Ausbreitungsmodells zu berücksichtigen.
 Solange der vorgenannte Nachweis nicht vorliegt darf die WEA 04 zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur schallreduziert im Modus S04 betrieben werden.
 Mit einer Herstellererklärung ist zu bestätigen, dass die typvermessene/n Referenzanlage/n in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen übereinstimmen.
- 9. Die genehmigte Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Hinweis/Lärm:

Bezüglich der Wirkung des Infraschall von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

Schattenwurf

- 10. Durch Einbau von geeigneten Abschalteinrichtungen in die genehmigte Windenergieanlage WEA 04 muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den Immissionspunkten IO 05 Gundersweiler, Kreuzweg 18 und IO 06 Gundersweiler, Hügelstraße 10 der von der Windenergieanlage erzeugte Schattenwurf insgesamt 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/ Jahr (worst-case) bzw. 8 Stunden/Jahr (real) bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschreitet.
- 11. An den unter Nr. 10 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.
- 12. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren und in der Leitwarte anzuzeigen. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.
- 13. Werden an den unter Nr. 10 genannten Immissionspunkten die zulässigen Schattenwurfzeiten erreicht, darf durch die Windenergieanlage an dem Immissionspunkt kein weiterer Schattenwurf



- entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.
- 14. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Betriebssicherheit/Eiswurf

- 15. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im Leerlauf (keine Leistungsabgabe) drehen.
- 16. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/ der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Germanischer Lloyd Report 75138 Rev. 6 vom 18.11.2018) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis/Eiswurf:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/ Eigentümer der Wege) sollte die/der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 17. An der genehmigten Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlage erfolgt. Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:
 - a) Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
 - b) Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.
- 18. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WEA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb der WEA über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu



betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

Arbeitsschutz

- 19. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und in geeigneter Weise für das Service- und Wartungspersonal verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
- 20. Die Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen oder Aufzüge in der Windenergieanlage sind an der unteren Startplattform mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktion auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.
- 21. Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in den WEA müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.

Sonstiges

- 22. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen mit dem Eisdetektionssystem "BLADEcontroll Eisdetektor BID" ausgerüstet sind und dass dessen Funktionssicherheit durch eine Funktionsprüfung spätestens nach Abschluss des Probebetriebes der Windenergieanlage gewährleistet wird.
 - Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers über die Art und Weise, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie eine Bestätigung, dass die Abschalteinrichtungen eingebaut, programmiert und betriebsbereit sind.
 - Eine Herstellerbescheinigung, die bestätigt, dass an der WEA 04 die unter Nr. 2 und Nr. 8 genannten schallreduzierten Betriebsweisen für die Nachtzeit eingerichtet sind.
- 23. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein, nach § 52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

24. Beim Anschluss der Windenergieanlage an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BlmSchV) fallen.



Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren. Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BlmSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein anzuzeigen.

25. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden.

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

26. Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht
- 27. Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.
- 28. Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.



II. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Oberflächenentwässerung

- 29. Das anfallende Niederschlagswasser, welches von den bebauten und befestigten Flächen der WEA abfließt, wird über die belebte Bodenzone der umliegenden Flächen zur Versickerung gebracht. Für die Ableitung von Niederschlagswasser entlang der Oberfläche der Anlage bzw. über Drainagen und über die Fundamente und einer unmittelbar an die Standorte angrenzenden oberflächigen und breitflächigen Versickerung bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 30. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone unmittelbar am Anfallsort ohne Schädigung Dritter die anzustrebende Bewirtschaftungsform. Aufgrund der gegebenen Standortbedingungen wird in Analogie zu anderen Windenergieanlagen davon ausgegangen, dass durch den geplanten Neubau der WEA keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (§ 9 WHG, z.B. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer; Entnehmen und Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser).
- 31. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.
- 32. Die Flächenversiegelung ist hinsichtlich ihrer abflussverschärfenden Wirkung grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Abflusswirksame Flächenbefestigungen, die nach dem Bau der Anlage nicht mehr benötigt werden, sind zurückzubauen.

Wassergefährdende Stoffe

- 33. Da in Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden (Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl u.a.), müssen Windkraftanlagen gemäß § 62 WHG so errichtet oder stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
- 34. Grundsätzlich sind hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV) i.V.m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten.
- 35. Schadensfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 36. Das Vorhaben befindet sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und auch in keinem Überschwemmungsgebiet. Zu dem mit den Vorhaben beabsichtigten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden daher die Antragsunterlagen fachtechnisch nicht geprüft.

Löschwasserrückhaltung

37. Bezüglich eines evtl. Rückhaltevolumens von kontaminiertem Löschwasser im Brandfalle ist Rücksprache mit dem feuerwehrtechnischen Bediensteten der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zu nehmen.



Abfallwirtschaft - Bau der Anlage

- 38. Die beim Bau der neuen Anlage anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Altholz, Baustellenabfälle, etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.
- 39. Hier wird vor allem auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbFV) vom 18.04.20217, in der Getrennthaltungspflichten von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bauabfällen für Erzeuger und Besitzer geregelt sind, verwiesen. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Entsorgung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen. Beim Rückbau evtl. vorhandener asbesthaltiger Abfälle sind die "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M23) sowie die Bestimmungen der TRGS 519 /Technische Regeln für Gefahrstoffe "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten") zu beachten. Von der beauftragten Firma sind in diesem Fall besondere Qualifikationen (TRGS 519) nachzuweisen. Beim Umgang mit evtl. vorhandenen künstlichen Mineralfasern sind die Bestimmungen der TRGS 521 (Technische Regeln für Gefahrstoffe "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle" zu beachten.
- 40. Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 am 01. August 2023 neu in Kraft getreten ist. Danach können mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen und das darin vorgeschriebene Güteüberwachungssystem durchgeführt wird (u.a. Eignungsnachweis, Fremdüberwachung, werkseigene Produktionskontrolle). Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß Ersatzbaustoffverordnung nur dann in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung zugeordnet werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung vorzunehmende Probenahme und Analytik mit teilweise anderen als in der LAGA M20 genannten Verfahren und somit nicht vergleichbaren Ergebnissen.
- 41. Zudem sind neue Regelungen zur Bodenverwertung innerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, sowie bei der Verfüllung von Abgrabungen durch die Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 01.08.2023 in Kraft getreten. Die Technischen Regeln (LAGA, Alex-Infoblätter) haben ihre Gültigkeit verloren und sind nicht mehr anzuwenden. Weitere Informationen sind der Internetseite www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de zu entnehmen.
- 42. Bei der Beseitigung/Verwertung von Erdmassen ist jedoch zu beachten, dass Auffüllungen u.U. einer naturschutz-, bau- oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Abfallwirtschaft - Betrieb der Anlage

- 43. Die beim Betrieb der Windenergieanlage anfallenden Abfälle (z.B. Gebrauchtöl, Aufsaugmaterialien usw.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) zu beachten.
- 44. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/ Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.
- 45. Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.



- 46. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
- 47. Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 48. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

III. Naturschutz / Landespflege

- 49. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem beantragten Vorhaben grundsätzlich zu. Die im Bebauungsplan "Altwick" der Ortsgemeinde Gundersweiler getroffenen Festsetzungen sind zu beachten.
- 50. Die zur naturschutzfachlichen Prüfung vorgelegten Sachverständigengutachten, wie
 - UVP Bericht (15.03.2021) L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH
 - Fachbeitrag Naturschutz (10.03.2021) L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH
 - Ornithologisches Fachgutachten (06.11.2020) BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie
 - <u>Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie</u> zur Erweiterung des Windparks am geplanten WEA Standort Gundersweiler II um eine Anlage (WEA 04), (01.12.2020) - BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie
 - Spezielle artenschutzfachliche Prüfung (10.03.2021) L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH
 - <u>Zusammenfassung der Sichtbarkeitsanalyse ZVI</u> (27.08.2020- Anwendungsprogramm windPRO juwi AG
 - Betrachtung der kumulierenden Wirkung, Anlage zum UVP-Bericht (17.08.2021) L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH
 - Ergänzende Erkenntnisse zur Planungsrelevanz von Rotmilan-Brutrevieren (08.11.2021) juwi AG

sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (s. I.3) und zu beachten.

- 51. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt als naturschutzrechtlich zuständige Fachbehörde für das BImSch-Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 45 Abs. 7 Nrn. 4 und 5 i.V.m. § 45b Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz nach eingehender Interessensabwägung für den besonders geschützten Mäusebussard die Genehmigung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 1 Nr. 1 BNatSchG.
- 52. Die nachfolgend aufgeführten Vorgaben basieren auf den in Kapitel 6 des Fachbeitrags Naturschutz bzw. den in den ergänzenden Erkenntnissen zum Rotmilan vom 08.11.2021 genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen. Sie sind vor Inbetriebnahme der Anlage (CEF-Maßnahmen, Umweltbaubegleitung etc.) bzw. mit Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen.



Allgemeine Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

53. Schutz des Oberbodens (S1)

Zum Schutz des Oberbodens ist dieser vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Geländemodellierung abzuschieben und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Der Oberboden darf dabei nicht verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden.

Die Vorgaben der DIN 18915 sind bei der Ausführung der Bodenarbeiten zu beachten.

Abgeschobener Oberboden ist zur Zwischenlagerung auf Mieten mit einer Höhe geringer 2 m aufzusetzen und bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ggf. mit einer geeigneten Zwischenansaat zu begrünen.

54. Erdüberdeckung der Fundamente (S2)

Die Fundamente werden soweit technisch möglich mit Erdmassen überdeckt. Die nicht dauerhaft als Kranstellfläche benötigten Teilflächen erhalten zusätzlich einen Oberbodenauftrag. Sie können anschließend entweder landwirtschaftlich genutzt werden oder bleiben als Saum der natürlichen Begrünung überlassen.

Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten (spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen)

Vorgezogene Maßnahmen

55. Um Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zeitlich vorgezogen gegenüber dem Beginn der Baumaßnahme durchzuführen:

Lebensraumverbessernde Maßnahme für die Feldlerchen (CEF 1)

Mit der Errichtung der WEA 04 ist der bau- und anlagenbedingte Verlust von Brutrevieren der Feldlerche verbunden. Die Flächeninanspruchnahme durch den geplanten WEA Standort betreffen Ackerflächen, in denen zwei Reviere der Feldlerche nachgewiesen worden sind.

Für diese Reviere wird von einer Beeinträchtigung infolge von Verdrängungseffekten, nicht jedoch von einem Totalverlust ausgegangen. Für die verdrängten Reviere kann eine Fortexistenz in der Umgebung angenommen werden, wenn auch möglicherweise unter schlechteren Habitatbedingungen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Habitateignung sollten daher durch lebensraumverbessernde Maßnahmen kompensiert werden, so dass nachhaltige Beeinträchtigungen oder dauerhafte Verluste von Brutrevieren sicher ausgeschlossen werden können.

Für eine vollständige Kompensation der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen errechnet sich ein Ausgleichsbedarf von

- vier Feldlerchenfenster (je ca. 2 x 10 m, d.h. insgesamt 80 qm) auf ca. 2 ha (pro Revier 1 ha) verteilt oder
- ein Blühstreifen bzw. eine Brachefläche (ca. 6 x 100 m, d.h. insgesamt rd. 600 qm) an Feldrändern. Aufgrund der Konkurrenz untereinander finden höchstens ca. 2-3 Reviere in einem Blühstreifen bzw. einer Brachefläche Platz



Anlage Lerchenfenster

Dauerhafte Anlage von Feldlerchenfenstern in Wintergetreide mit jeweils ca. 20 qm (mind. 3 m breit und höchstens 12 m lang) z. B. durch Ausheben der Sämaschine oder durch Fräsen. Ansonsten werden diese Stellen wie der restliche Schlag weiterbewirtschaftet.

Die Flächen sollten mindestens 25 m vom Rand des Schlages entfernt liegen. Alternativ ist auch die flächige Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (24 cm) möglich. Durch die Maßnahme stehen auch in dichten Kulturen längere Bruthabitate für die Feldlerche zur Verfügung, so dass z. T. auch eine zweite Brut ermöglicht wird.

Folgende Orientierungswerte sind bei der Anlage der Feldlerchenfenster zu berücksichtigen:

- Es sind maximal 2-3 Feldlerchenfenster pro Hektar vorzusehen.
- Der Mindestabstand zwischen den Lerchenfenstern soll 60-70 m betragen
- Schwerpunkt zur Anlage von Lerchenfenstern ist im Wintergetreide. Bei Sommergetreide kann aufgrund der späteren Deckung im Vergleich zum Wintergetreide eine 2. oder sogar 3. Brut nicht erreicht werden. Eine Aufwertbarkeit ist bei Sommergetreide demnach nicht gegeben.
- Der Mindestabstand der Feldlerchenfenster zu Freileitungen, Siedlungen, Straßen und sonstigen Vertikalstrukturen soll 100-150 m betragen; Entfernung zum Wald und größeren Gehölzen ca. 200 m.

Anlage von dauerhaften Saumstrukturen (Blühstreifen bzw. Bracheflächen)

Feldlerchen profitieren von der Anlage, von Stilllegungen und grasig-krautigen Randstreifen an Grenzen der Schläge und an Wegen (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Bewuchs darf hierbei nicht zu hoch und dicht sein, ggf. sind geeignete Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Eine detaillierte Flächenzuweisung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist noch mit der Landwirtschaft abzustimmen. Die Zuweisung erfolgt aber vor Beginn der Baumaßnahme.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

56. Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung (V1)

Baubedingte Flächenbeanspruchungen sind auf die unbedingte Notwendige zu beschränken.

Temporäre Lager- und Arbeitsflächen sind auf die in der Genehmigungsplanung dargestellten Flächen innerhalb des Baufelds zu begrenzen.

Zur Errichtung der Infrastruktur wird soweit wie möglich auf das vorhandene Wege- und Straßennetz zurückgegriffen.

57. Zeitliche Beschränkung der Räumarbeiten (V2)

Das Baufeld (dauerhafte wie auch temporär für die Errichtung der Anlage benötigte Fläche) darf nur außerhalb des Brutzeitraums der Feldlerche (d.h. außerhalb des Zeitraums Anfang März bis Ende Juli) geräumt werden.

Im Fall, dass die bauliche Inanspruchnahme der Flächen, die außerhalb des Brutzeitraums der Feldlerche geräumt wurden, erst nach dem 28. Februar stattfindet, sind die Flächen bis zum Beginn der Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch mehrmaliges Fräsen oder Grubbern) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.

Die Maßnahmen dienen der Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden Vogelarten im Zuge der Baufeldherstellung und damit der Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.



58. Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen (V3)

Baubedingte Lärm- und Lichtemissionen sind entsprechend der technischen Möglichkeiten, z.B. durch Einsatz lärmoptimierter Maschinen und durch Abschirmung von Lichtquellen bei Baustellenbeleuchtung, soweit möglich zu reduzieren.

59. Nachtarbeitsverbot zum Schutz der Wildkatze (V3a)

Im Zeitraum der Jungenaufzucht der Wildkatze (April bis Ende August) ist auf Baumaßnahmen vor Sonnenaufgang zu verzichten. Ggf. notwendig werdende Abweichungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

60. Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan (V4)

Zur Minimierung des allgemeinen Kollisionsrisikos für den Rotmilan werden die nachfolgenden Maßnahmen festgelegt:

<u>Temporäre, kurzfristige Betriebseinschränkung (Abschaltung) von WEA bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten in der zugeordneten Windparkzone</u>

Zur Minimierung des Kollisionsrisikos sind bei den landwirtschaftlichen Tätigkeiten der Ernte und der Mahd auf Flächen im Umkreis von 125 Metern (75 m Rotor + 50 m) um den Mittelpunkt der WEA-Standorte im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. August die entsprechenden WEA ab Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme einschließlich den zwei darauffolgenden Tagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Für eine wirksame Einhaltung und eine hohe Gewährleistung der Umsetzung ist ab Inbetriebnahme der WEA eine Meldekette für Ernte- und Mahdereignisse zu etablieren.

Diese Meldekette ist über vertragliche Vereinbarungen des Windparkbetreibers mit den Flächenbesitzern oder das Konzept eines sog. Windparkpaten (Vor-Ort-Kontrolle) umzusetzen.

Im Zeitraum vom 01. Juni - 31. August muss ein Windparkpate zw. 11:00-13:00 Uhr eine Vor-Ort-Kontrolle durchführen. Wird im Umfeld von 125 m um eine WEA eine Mahd- oder Erntemaßnahme festgestellt, ist die Leitwarte umgehend zu informieren und die betreffende WEA für den Rest des Tages sowie die zwei darauffolgende Tage abzuschalten.

Pflanzung schnell wachsender Sträucher im Bereich der Mastfuß-Böschungen

Böschungskörper um den WEA-Mastfuß, welche aus betrieblichen Gründen nicht offengehalten werden müssen, sind mit schnell wachsenden Sträuchern zu bepflanzen. Dadurch wird die unmittelbare Mastfußumgebung für Kleinsäuger unattraktiv gestaltet.

61. Bioakustisches Monitoring (Gondelmonitoring) und Schlagopfersuche (V5)

Ein Monitoring mit dem Ziel der Ermittlung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Witterungsparametern (Temperatur und Windgeschwindigkeit) muss die gesamte Aktivitätsperiode der Fledermäuse für mindestens zwei Jahre umfassen. Das Monitoring besteht aus den folgenden Inhalten:

- Akustisches Monitoring zur Erfassung der Höhenaktivität von Fledermäusen (01. April bis 15. November)
- Aufgrund der vorgezogenen Restriktionen ist eine systematische Schlagopfersuche lediglich im ersten Betriebsjahr notwendig (Erfolgskontrolle). Diese sollte an jeweils zehn aufeinander folgenden Tagen eines Monats (April bis Oktober) erfolgen und sich an den Empfehlungen der BMU-Studie orientieren (BRINKMANN et al. 2011).
- Ermittlung von Korrekturfaktoren, u. a. Auslegeversuche (zur Ermittlung der Abtragrate)
 mit entsprechenden Objekten i. d. R. dreimal pro Saison (vgl. BRINKMANN et al. 2011).



Potenzielle Konsequenzen (Minderungsmaßnahmen), die aus diesem Monitoring resultieren können:

- Jeweils nach Ablauf eines Erfassungsjahres werden die gewonnenen Ergebnisse bewertet. Je nachdem, ob bzw. bei welchen Bedingungen Kollisionsopfer auftraten und in welchem Umfang eine Höhenaktivität nachgewiesen wurde bzw. welche Witterungsbedingungen herrschten, wird ein Abschaltalgorithmus festgelegt bzw. ein bestehender angepasst.
- Es kann durch das Monitoring im ersten Jahr die Ermittlung der Kollisionsrate an der Anlage erfolgen.

62. Regelungen zur Betriebseinschränkung aller Anlagen im ersten Betriebsjahr (V6)

Für das **erste Betriebsjahr** ab Inbetriebnahme gilt für die WEA, insbesondere hinsichtlich des nachgewiesenen Aufkommens kollisionsträchtiger Fledermausarten, (Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus sowie Arten der Gruppe Nyctaloide) eine saisonale vorsorgliche nächtliche Abschaltung in den Monaten Anfang April bis Ende Oktober in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Lufttemperatur gemäß der nachfolgenden Tabelle:

-weiter Seite 18-



erstes B	etriebsjahr	Windgeschwindigkeit (v) Lufttemperatur (t)			
	April ab SU bis SA	v ≤ 5,8 m/s <u>und</u> t ≥ 10,6 °C	v > 5,8 m/s oder t < 10,6 °C		
		Anlagenstopp	Betrieb		
_	Mai	v ≤ 4,5 m/s <u>und</u> t ≥ 13,0 °C	v > 4,5 m/s <u>oder</u> t < 13,0 °C		
	ab SU bis SA	Anlagenstopp	Betrieb		
_	Juni	v ≤ 4,4 m/s <u>und</u> t ≥ 14,0 °C	v > 4,4 m/s <u>oder</u> t < 14,0 °C		
	ab SU bis SA	Anlagenstopp	Betrieb		
saisonale Aktivitätsphase	Juli	v ≤ 4,6 m/s <u>und</u> t ≥ 16,0 °C	v > 4,6 m/s <u>oder</u> t < 16,0 °C		
Aktivitatopilase	ab SU bis SA	Anlagenstopp	Betrieb		
-	August	v ≤ 5,4 m/s <u>und</u> t ≥ 15,2 °C	v > 5,4 m/s <u>oder</u> t < 15,2 °C		
	ab SU bis SA	Anlagenstopp	Betrieb		
_	September	v ≤ 6,0 m/s <u>und</u> t ≥ 12,7 °C	v > 6,0 m/s <u>oder</u> t < 12,7 °C		
	ab SU bis SA	Anlagenstopp	Betrieb		
	Oktober	v ≤ 5,6 m/s <u>und</u> t ≥ 11,3 °C	v > 5,6 m/s <u>oder</u> t < 11,3 °C		
	ab SU bis SA	Anlagenstopp	Betrieb		

Kreuztabelle zur Ermittlung der Abschalt- bzw. Betriebsphasen der Anlagen am geplanten WEA-Standort Gundersweiler II für das erste Jahr nach Inbetriebnahme (Tabelle 9 auf S. 110 des Fachgutachten zum Konfliktpotential Fledermäuse und Windenergie zur Erweiterung des Windparks am geplanten WEA-Standort Gundersweiler II um eine Anlage (WEA 04)

<u>Niederschläge:</u> Derzeitige Ergebnisse deuten darauf hin, dass bspw. bei Regenereignissen die Fledermausaktivität geringer ist als in regenfreien Nächten.

Aufgrund noch fehlender fachlicher Erkenntnisse zur Abhängigkeit der Fledermausaktivität von der Niederschlagsmenge ist derzeitig eine artenschutzfachliche Empfehlung jedoch noch nicht möglich. Sollten zukünftige Ergebnisse des Höhenmonitorings dazu beitragen, die Fledermausaktivität in direkten Zusammenhang mit dem Niederschlag zu bringen, können diese Parameter ebenfalls zu Restriktionen führen.

Aufgrund der nur sporadischen Aktivität von Fledermäusen vor Sonnenuntergang bzw. nach Sonnenaufgang wird ein erweitertes Zeitfenster der Betriebseinschränkung über die Nachtstunden hinaus nicht als notwendig erachtet.



63. Umweltbaubegleitung (V7)

Zur Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. Vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde die zuständige Person schriftlich zu benennen.

Sind im Rahmen der Baumaßnahme weitere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten, insbesondere mit Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz, ist rechtzeitig und unverzüglich eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

64. Rückbau der vorübergehend genutzten Lager- und Vormontageflächen (A1)

Die nur vorübergehend genutzten Lager- und Vormontageflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen, so dass sie wieder landwirtschaftlich genutzt werden können.

Im Falle einer vorübergehenden Befestigung mit Schotter ist der Oberboden vor Beginn der Bauarbeiten abzuschieben und seitlich zu lagern. Nach Rückbau des Schotterbelags sind der Untergrund aufzulockern und der Oberboden wieder aufzutragen.

Für die nicht mit Schotter befestigten Teile der Flächen ist der Boden nach Abschluss der Bauarbeiten aufzulockern, um Verdichtungen zu beseitigen.

Soweit keine sonstigen Begrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, werden die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung analog der bestehenden (im vorliegenden Fall ausnahmslos Acker, z.T. auch Wiederherstellung unbefestigter Wege) zugeführt.

65. Auflockerung von bei der Kranmontage aufgetretenen Bodenverdichtungen (A2)

In den vorübergehend für die Kranmontage genutzten, unbefestigten Flächen, sowie ggf. auch in den sonstigen Rest- und Randflächen (soweit dort Verdichtungen festzustellen sind) ist der Boden nach Abschluss der Bauarbeiten aufzulockern, um Verdichtungen zu beseitigen. Soweit keine sonstigen Begrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, werden die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung analog der bestehenden zugeführt.

66. Pflanzung schnell wachsender Sträucher im Bereich der Böschungen (A3)

Im Bereich des Mastfußes sind die Flächen, die nach dem Bau der WEA nicht offengehalten werden müssen, wie bspw. baubedingte entstandene Böschungen, mit schnell wachsenden Sträuchern (z. B. Brombeere, Liguster) zu bepflanzen.

Die Maßnahme dient dazu, die unmittelbare Mastfußumgebung für Kleinsäuger und somit als Nahrungshabitat für den Rotmilan unattraktiv zu gestalten. Bei den Standorten kommt es zudem teilweise zu einer Nutzungsextensivierung und damit zu einer Verbesserung in Bezug auf die Bodenfunktionen.

67. Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse A4)

Gemäß dem Fachgutachten zum Konfliktpotenzial für Fledermäuse (BFL) sind mögliche Störungen und dadurch verringerte Nutzung von Quartieren in der Nähe der geplanten Anlage durch Anbringen von insgesamt 30 Fledermauskästen unterschiedlicher Ausführung (Flach- und Rundkästen) auszugleichen, wovon mindestens fünf als Überwinterungsquartier geeignet sein müssen.

Die zusätzlichen Quartiere sollten in einer ausreichenden Entfernung zur geplanten Anlage (mindestens 300 m) errichtet werden, aber auch einen räumlichen Bezug zum lokalen Fledermausbestand aufweisen.



Während der gesamten Betriebslaufzeit der Windkraft-Anlagen ist die Kontrolle, Wartung und Instandsetzung der künstlichen Fledermausquartiere zu gewährleisten. Hierzu sind die Hangorte (Bäume) optisch zu markieren und deren GPS-Koordinaten festzuhalten.

Die Art der Kästen, die genauen Hangorte und die Sicherstellung des Erhalts durch dauerhafte Nutzungsbeschränkungen sind mit dem zuständigen Forstamt bzw. dem Eigentümer abzustimmen und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

68. Zum Ausgleich der Bodenneuversiegelung (Kranstellfläche, Fundament, Wegeausbau) im Umfang von 2.738 gm stehen Flächen des Ökokontos der VG Nordpfälzer Land zur Verfügung.

Es handelt sich um eine Ökokontofläche in der Gemarkung Dörnbach, Flur "In den Mainwiesen", Flst-Nr. 310, mit einer Gesamtgröße von 25.570 qm. Die Fläche ist bereits z.T. belegt, sodass noch 16.180 qm der Fläche zur Verfügung stehen.

Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von rd. 3,0 km zum geplanten Standort der WEA 04 des Windparks Gundersweiler II.

Dem hier betrachteten Vorhaben wird ein Flächenanteil von 2.740 qm zugeordnet und von der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land zur Verfügung gestellt bzw. aus dem Konto abgebucht.

Die Umsetzung ist vertraglich zwischen dem Vorhabenträger (JUWI GmbH) und der VG Nordpfälzer Land zu sichern.

Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild / Ersatzzahlung

69. Wie in Kapitel 6.5 des Fachbeitrages Naturschutz dargelegt, ergibt sich für die geplante Maßnahme nach Bewertung des Landeskompensationsverordnung LKompVO eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 77.717,26 €

Die zu leistende Ersatzzahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz RLP auf das folgende Konto der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu überweisen:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Im Betreff sind unbedingt die Zulassungsbehörde (KV Donnersbergkreis) sowie die Kennung "EIV-1621318562786, Eingriffsverfahren WEA04, Windpark Gundersweiler 2" anzugeben.

Der Unteren Immissionsschutzbehörde ist unaufgefordert ein Zahlungsnachweis vorzulegen.

IV. Baurecht

- 70. Die Baurechtliche Stellungnahme wird auf der Grundlage der Bestimmungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes "Windpark Altwick" in der Gemarkung Gundersweiler, VG Nordpfälzer Land erstellt, dieser ist zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Windenergieanlage sowie ihre Nebenanlagen innerhalb der Baugrenzen bzw. des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes errichtet werden.
- 71. Ein Überschreiten der Baugrenzen und der sonstigen Sondergebiete für die Windenergie durch die Rotoren, Kranstellflächen und Zuwegungen ist zulässig, solange das innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans erfolgt. Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Leitungsführungen und geringfügige Erweiterungen der Zuwegungen und entlang



der bestehenden Wege sowie temporär genutzte Flächen zur Montage und Lagerung können auch außerhalb des Sondergebietes errichtet werden.

72. Die <u>Koordinaten des Mastmittelpunktes</u> für die **WEA 04** (Gundersweiler "Altwick") sind gem. UTM32 (ETRS 89):

Ostwert: 32 413393, Nordwert: 5493515

Die WEA 04 steht auf folgenden Flurstücken in der Gemarkung Gundersweiler:

344, 345 und 346 - diese sind durch Eintragung einer Baulast zu vereinigen.

Die Geländehöhe beträgt 364,5 m NHN

73. Vor Baubeginn (Gesamtmaßnahme) sind die zur Sicherung der Abstandsflächen erforderlichen Baulasten auf folgenden Grundstücken in der Gemarkungen Gundersweiler und Gehrweiler einzutragen:

WEA 04: 341/2, 342, 343 und 347 (Gemarkung Gundersweiler)

- 74. Vor Baubeginn (Gesamtmaßnahme) ist das Turbulenzgutachten / Gutachten zur Standorteignung in der zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Fassung nachzureichen.
- 75. Der von einem Prüfingenieur für Baustatik geprüfte Standsicherheitsnachweis liegt vor.
- 76. Zur Sicherung des Rückbaus ist für die Windenergieanlage eine **Sicherheitsleistung in Höhe** von 127.175,30 € vor Baubeginn vorzulegen. Wird der Rückbau der baulichen Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, werden sie von uns im Wege der Ersatzvornahme und unter Inanspruchnahme der hinterlegten Sicherheitsleistung vorgenommen.
- 77. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 78. Die Gesamthöhe der Windenergieanlage darf 285 m ab GOK nicht überschreiten.
- 79. Die dauerhaft mit Schotter befestigten baulichen Anlagen dürfen 2.500 m² nicht überschreiten.
- 80. Die dauerhaft befestigte Grundfläche für das Fundament der Windenergieanlage darf 500 m² nicht überschreiten.
- 81. Von außerhalb des Geländes sichtbare Werbeanlagen und Werbeaufschriften sind unzulässig. Davon ausgenommen sind nur die Typen- und Herstellerbezeichnungen sowie Logos der Betreiber an der Gondel.
- 82. Bei der Farbgebung von Mast, Gondel und Rotorblättern sind nur helle oder landschaftsangepasste, matte nichtreflektierende Farbtöne zu verwenden.
- 83. Eine Gefährdung der Umwelt, insbesondere von Personen, durch Eiswurf ist mit Hilfe technischer Einrichtungen oder organisatorischen Maßnahmen auszuschließen. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.



- 84. An der WEA sind dem Stand der Technik entsprechende, geeignete und funktionssichere betriebliche und/oder technische Vorkehrungen gegen Eisabwurf zu treffen und deren Einhaltung durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung zu gewährleisten. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen.
- 85. Die Maßnahmen zur Flugsicherung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine Tagfeuerung ist nicht zulässig.

86. Hinweis:

- Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen ist entsprechend zu belegen.
- Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit ausgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen.
- Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

V. Brandschutz

Abweichend zum vorgelegten Brandschutzkonzept gelten folgende Anforderungen:

Feuerwehrpläne

- 87. Für die Windenergieanlage ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 in der aktuellen Fassung zu erstellen. Der Entwurf der Pläne ist vorab zur Freigabe an vb@donnersberg.de zu übermitteln. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehrpläne 3-fach in Papierform sowie 2-fach auf Datenträger (CD oder DVD) einzureichen. Die Verteilung übernimmt die Brandschutzdienststelle.
- 88. Feuerwehrpläne sind spätestens alle 2 Jahre zu aktualisieren. Besonderer Wert liegt hierbei auf den allgemeinen Objektinformationen (Ansprechpartner, Erreichbarkeit, etc.).
- 89. Der <u>Feuerwehrplan</u> muss einen <u>Sperrplan</u> enthalten, in dem zu den zu genehmigenden Windenergieanlagen ein Gefahrenbereich von 500 m und 1.000 m abgelesen werden kann (Bezeichnung: Sperrplan)
- 90. Der für die Feuerwehr- und Rettungskräfte ideale Anfahrtsweg soll ausgehend vom Punkt des Verlassens einer öffentlichen Straße beschrieben und im Plan erkennbar sein (Bezeichnung: Zufahrtswegeplan).
- 91. Des Weiteren ist eine topographische Übersichtskarte hinzuzufügen (Bezeichnung: topographische Karte).

Brandmeldung

92. Die Weiterleitung von eindeutigen Brandmeldungen durch die die Anlage zu betreuende Service-Stelle an die zuständige Integrierte Leitstelle (hier: Integrierte Leitstelle Kaiserslautern) muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.



- 93. Die Windenergieanlage ist zum Ermöglichen einer eindeutigen Zuordnung mit einer individuellen Kombination aus Buchstaben und Zahlen zu versehen. Diese ist in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen. Weiter ist die Anlage im Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (www.wea-nis.de) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie" zu hinterlegen.
- 94. Im Übrigen ist das vorgelegte generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162 von TÜV SÜD Industrie Service GbmH vom 10.12.2019 einzuhalten.

Sonstiges

- 95. An gut sichtbarer Stelle ist an der WEA die Rufnummer eines Ansprechpartners des Betreibers der Anlage anzubringen.
- 96. Bei Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, welche die Ausführung aller Maßnahmen nach dem vorgelegten Brandschutzkonzept dokumentiert.

VI. Verkehrsrecht

Entscheidungen

- 97. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage
 - WEA 04 in der Gemarkung Gundersweiler, Flur 0, Flurstück 344, 345 und 346, mit einer max. Höhe von 564,50 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund)

keine Bedenken.

- 98. Die luftrechtliche Zustimmung gern. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
- 99. Gemäß der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)" ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
- 100. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Hinweise

101. Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist dies dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667c, 55483 Hahn-Flughafen, mitzuteilen.

Nebenbestimmungen Verkehrsrecht

102. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.



- 103. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 104. Zur Gewährleistung einer sicheren Durchführung des Luftverkehrs ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Tagesfeuer gedoppelt zu installieren. Tagesfeuer sind weiß blitzende oder weiß blinkende Rundstrahlfeuer gemäß den Standards und Empfehlungen des Anhangs 14 Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Abkommens von Chicago (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd). Das Tagesfeuer ist am Tage außerhalb der Betriebszeit der Nachtkennzeichnung zu betreiben. Die Nennlichtstärke des Tagesfeuers kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhang 4 der AW zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
- 105. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot Es beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
 - Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 106. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahloder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder nach unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 107. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667c, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a) der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b) der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.



- 108. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 109. Die Windenergieanlagen k\u00f6nnen als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bed\u00fcrfen einer Kennzeichnung durch Feuer f\u00fcr die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 04 \u00fcberragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 110. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 111. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein "redundantes Feuer" verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 112. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

 Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 113. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so sind erneut die NOTAM-Zentrale sowie die Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 114. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 115. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 116. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

117. Veröffentlichung

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind

der

und nachrichtlich dem

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 63225 Langen Landesbetrieb Mobilität (LBM) Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 667 c 55483 Hahn-Flughafen



unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 10187

- a. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

118. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-312-20-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Straßenverkehrsrecht

- 119. Die nächst gelegene klassifizierte Straße ist die L 387. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei Windenergieanlagen als Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn klassifizierter Straßen die so genannte "Kipphöhe" (1/2 Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) empfohlen wird. Zu berechnen ist die Kipphöhe von der Außenkante des Mastfußes. Im vorliegenden Fall wird der Abstand von der beantragten Anlage eingehalten.
- 120. Die zum Bau von Windenergieanlagen über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch die dauerhaften Erschließungen der Windenergieanlagen stellen Sondernutzungen im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn eine verkehrssichere Anbindung gewährleistet wird und insbesondere das klassifizierte Straßennetz für die Aufnahme der Schwertransporte geeignet ist.
- 121. Bezüglich der über die L 387 und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der Windenergieanlage und der jeweils damit verbundenen gegebenenfalls erforderlichen Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den LBM Landesbetrieb Mobilität Worms, Schönauer Straße 5, 67547 Worms zu richten.
- 122. Rechtzeitig vor Anlegung der Zufahrten ist die Straßenmeisterei Rockenhausen (Tel.: 06361/921 4-0) zu informieren.
- 123. Den betroffenen Straßenbaulastträgern dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keine Kosten entstehen.
- 124. Grundsätzlich erscheint die Streckenführung im vorgelegten Streckenprotokoll geeignet, den Windpark Gundersweiler zu beliefern.



Vor Einrichtung des geplanten Umladeplatzes zur Verlagerung der Transportteile auf einen Selbstfahrer an der L 401 bei Lohnsfeld muss zwingend eine Abstimmung mit dem örtlichen Verkehrsbetrieb, dem ÖPNV bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, sowie der Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

- 125. Aufgrund der Länge der Strecke (ca. 15 km) vom Umladeplatz zum Ziel, sind Zeitfenster abzustimmen, in denen der Transport durchgeführt werden kann, um die Aufrechterhaltung des ÖPNV zu gewährleisten.
- 126. Um den späteren Transport nicht zu verzögern, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass für die Strecke ein "Roadbook" (Streckenbegleitung für Schwertransporte) zu erstellen ist. Hier empfiehlt sich im Vorfeld bereits bei der Erstellung der Kontakt zum LBM (Koblenz), um die Brückenauflagen auf der Strecke bereits im Roadbook einzupflegen. Dieses sollte vor Antragstellung der Schwertransporte bereits durch das beauftragte Unternehmen mit den Koordinierungsstellen für Großraum- und Schwertransporte (KOST GST) Mainz und Westpfalz abgestimmt werden.

VII. Versorgungseinrichtungen

- 127. Zum Zeitpunkt der Planung der WEA 04 befanden sich im Bereich des Vorhabens keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.
- 128. Da das Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, muss <u>rechtzeitig vor Baubeginn</u> unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<u>www.pfalzwerkenetz.de</u>) zur Verfügung steht.

VIII. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- 129. Für die Mitbenutzung der Wirtschaftswege ist ein Gestattungsvertrag mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen.
- 130. Bei den Zuwegungen sind Verbreiterungen und Neuanlagen von Wirtschaftswegen erforderlich. Diese über das Wegekataster hinaus benötigten Flächen sind mit den Eigentümern und Bewirtschaftern vertraglich abzusichern.
- 131. Eine Flächeninanspruchnahme über den in der Gestattung geregelten Bereich hinaus, darf auch während der Bauphase nicht erfolgen.
- 132. Die bestehenden und genutzten Wirtschaftswege sind in Kreuzungsbereichen niveaugleich an die auszubauenden Wege anzuschließen.
- 133. Die Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen ist in den notwendigen Bewirtschaftungszeiträumen sicherzustellen.
- 134. Es ist ferner sicherzustellen, dass kein Befestigungsmaterial aus dem Wegebau in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eingetragen wird. Die Bewirtschaftbarkeit angrenzender Flächen darf durch die Wegegestaltung und den Wegeausbau nicht nachteilig betroffen werden.



IX. Geologie

- 135. Zur Quantifizierung möglicher Einflüsse auf die Erdbebenmessstation Imsbach ist vor Baubeginn (Gesamtmaßnahme) eine seismologische Betrachtung des Vorhabens in gutachterlicher Form zu erstellen.
- 136. Sofern sich aus dem nach Ziffer 135 zu erstellenden Gutachten ergibt, dass Kompensationsmaßnahmen zur Eindämmung evtl. Störeinflüsse auf die Erdbebenmessstation Imsbach notwendig sind, hat der Genehmigungsinhaber (Betreiber der Anlage) die notwendigen Maßnahmen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz-Hechtsheim, abzustimmen.

X. Allgemeine Regelungen

- 137. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richten sich ausschließlich nach dieser Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 19 BlmSchG.
- 138. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BlmSchG).
- 139. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von **mehr als drei Jahren** nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG).
- 140. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 141. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 142. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein und der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 143. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage **ist** der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, als Überwachungsbehörde nach § 52 BlmSchG, unbeschadet der Regelungen nach § 51a und § 52b BlmSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuleiten. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss der Regionalstelle vorliegen. Ebenso ist ein Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 144. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlage liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
- 145. Die Mitteilung des Baubeginns an die Luftfahrtbehörde gemäß Nebenbestimmungen Nr. VI. 117 und 118 dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu. Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen stellt gemäß § 62 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.



146. Die Ziffern II.IV. 73 und 74 ergehen als aufschiebende Bedingungen, deren Nichtbeachtung zum Nichtinkrafttreten der Genehmigung führen. Die Ziffern II.III.51 und II.VI 97 und 98 sind spezialgesetzliche Genehmigungen. Die Ziffern II.III. 63 und II.IX. 136 ergehen als Auflagenvorbehalt. Die Ziffern II.I-X. 1-23, 31-35, 37-38, 40, 43-50, 52-74, 76-85, 87-96, 99, 100, 102-126, 129 -136, 138, 141-144 sind Auflagen, die zu beachten sind. Die Ziffern 24-30, 36, 39, 41-42, 75, 86, 101, 127-128, 137, 139-140 und 145 sind Hinweise, die zu beachten sind.

III. GEBÜHRENFESTSETZUNG

 Für diese Entscheidung werden gemäß des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBI. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBI. 235), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

1.1 Gebunr nach Ziffer 4.1.1.1 Buchstabe d) Bes. Gebunrenverzeichnis	
Gebühr Genehmigung	18.159,42 €
1.2 Auslagen für Stellungnahmen der Fachbehörden	3.146,29 €
1.3 Auslagenpauschale Porto	50,00€
1.5 Sonstige Auslagen, Veröffentlichung 16.04.2021	799,68 €

Gesamtbetrag 22.155,39 €

- 2. Der Gesamtbetrag in Höhe von 22.155,39 € ist bis zum 19.04.2024 fällig und unter Angabe der PK-Nr. 157.0001.24 auf eines der Konten der Kreiskasse Kirchheimbolanden zu überweisen.
- 3. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % gemäß § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

IV. BEGRÜNDUNG

Durch Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen vom 30.10.2020, eingegangen am 09.11.2020 beantragte die juwi AG*, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 Absatz 3 und 10 BlmSchG zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit einer Nabenhöhe von 125 m, einer max. Gesamthöhe von 200 m vom Typ Vestas V 150, einer Nennleistung von 5,6 MW und einem Rotordurchmesser von 150 m im Rahmen des Windparks Gundersweiler 2 in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 344, 345, 346 (WEA 04), Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis.

*Die Firma juwi AG firmiert aufgrund eines Rechtsformwechsels seit dem 06.07.2022 als JUWI GmbH.

Die geplante Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage WEA 04 ist nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in



Verbindung mit Ziffer 1.6.2, Spalte c) Verfahrensart "V" des Anhang 1 der 4. BlmSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 BlmSchG genehmigungsbedürftig.

Entsprechend § 7 Abs. 3 UVPG hat die juwi AG das Entfallen der Vorprüfung und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Dies wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet, so dass gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1c der 4. BlmSchV das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Im gleichen Windpark wie die beantragten Windenergieanlage WEA 04 ist die Errichtung von drei weiteren Windenergieanlagen (WEA 01 - 03) geplant. Für diese wurde ein eigenes Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die Genehmigung für die WEA 01 - 03 wurde durch Bescheid vom 11.12.2023 erteilt.

Die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Antrags- und Planunterlagen mit entsprechenden Beschreibungen und Zeichnungen wurden vorgelegt. Sie entsprachen den Erfordernissen der §§ 3 und 4 ff der 9. BImSchV.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Feststellung der UVP-Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und in Vorbereitung der Entscheidung nach § 20 der 9. BlmSchV von der Genehmigungsbehörde, auf Grundlage der nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV beigefügten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 der 9. BlmSchV. der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erstellen. In der zusammenfassenden Darstellung sind Aussagen zu treffen, über den Ist-Zustand der Umwelt sowie über die voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens. Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der für die Genehmigungsentscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften hat die Genehmigungsbehörde sodann die festgestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG und § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Bei der Bewertung sind alle Maßnahmen einzubeziehen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder z. B. durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Des Weiteren sind durch das geplante Vorhaben mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu bewerten.

Seitens der Antragstellerin wurden zur Beurteilung die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Form des UVP-Berichts zum genannten Vorhaben der Ingenieurgesellschaft L.A.U.B. mbH, Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern vom 15.03.2021 vorgelegt.

Im Folgenden werden die maßgeblichen Erkenntnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anhand des UVP-Berichts der Ingenieurgesellschaft L.A.U.B. mbH, 67657 Kaiserslautern, dargestellt und unter Berücksichtigung der dazu vorliegenden Gutachten sowie der fachbehördlichen Stellungnahmen und eigener Erkenntnisse bewertet:

Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Windenergieanlage WEA 04 liegt in der Gemarkung Gundersweiler in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, im Landkreis Donnersbergkreis. Die Anlage vom Typ Vestas V150 hat eine Nennleistung von 5,6 MW, einen Rotordurchmesser von 150 m und eine Nabenhöhe von 125 m.



Die Errichtung ist im Außenbereich, in einer Entfernung von mindestens 1.000 m (süd)östlich zu Gundersweiler, und mindestens 1.000 m südlich zu Imsweiler sowie in einer Entfernung von mindestens 1.400 m westlich von Schweisweiler vorgesehen.

Der Standort der WEA liegt im Bereich einer landwirtschaftlich als Acker genutzten Fläche in rund 80 m Entfernung zu einem Waldrand.

In direkter Nähe südlich der geplanten WEA befinden sich am Standort "Gundersweiler II" drei genehmigte, (noch nicht errichtete), Anlagen des Typs Vestas V150-5,6 MW. Südwestlich in rund 4,5 km Entfernung zum geplanten WEA- Standort befindet sich ebenfalls in der Gemarkung Gundersweiler eine Anlage des Typs Enercon E 115. In einer Entfernung von über 5 km befindet sich westlich des geplanten Standortes der Windpark Niederkirchen mit insgesamt 10 WEA (6 x Enercon E 70, 4 x Enercon E 66), sowie im Südwesten eine Anlage in der Gemarkung Heimkirchen (Enercon E 40). Im Nordwesten liegt in einer Entfernung von rd. 4,5 km der Windpark Imsweiler mit 3 WEA des Typs Nordex N 117. Der Windpark Bisterschied mit 3 WEA (zwei Enercon E 66 und eine Enercon E 40) befindet sich in einer Entfernung von rund 4,5 km.

Das Vorhaben liegt im südlichen Bereich der naturräumlichen Einheit "Westliche Donnersbergrandhöhen", die der Großlandschaft "Saar-Nahe-Bergland" zugeordnet ist.

Der Landschaftsraum ist überwiegend von Wäldern geprägt, vor allem auf Kuppen und steileren Hängen. Auf den günstigeren Böden entstanden Rodungsinseln. Die Waldgebiete sind eng verzahnt und damit durchzogen mit landwirtschaftlichen Flächen. Es domininiert Ackernutzung, in den Hanglagen finden sich Wiesen und Weiden, die örtlich auch Streuobst aufweisen.

Durch die Errichtung der Turm-Fundamente und der Kranstellflächen, sowie der Herstellung neuer Zuwegungen ergibt sich ein dauerhafter Bedarf an Grund und Boden. Dauerhafte Bodenverluste durch Versiegelung und Teilversiegelung (geschotterte Flächen) werden für das Projekt mit 2.738 m² bilanziert.

Begründung des Vorhabens

Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) des Bundes ist, bis im Jahr 2050 für die Stromversorgung einen Anteil von 80 % für die erneuerbaren Energien zu erreichen. Das Land Rheinland-Pfalz hat bei der Umsetzung dieses Zieles einen Schwerpunkt beim Ausbau der Windenergie gesetzt und mit der Teilfortschreibung des LEP IV festgeschrieben, einen Anteil von 2 % der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie bereitzustellen.

Der "Teilflächennutzungsplan für Windenergie in der Verbandsgemeinde Rockenhausen, Donnersbergkreis" (2016), welcher für den Planungsraum Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausweist, bildet die Grundlage zur Ordnung und Steuerung von WEA in der VG Nordfpälzer Land, die inzwischen durch Fusion der VG Rockenhausen mit der VG Alsenz-Obermoschel entstanden ist.

Durch die Errichtung der WEA in der Gemarkung Gundersweiler, VG Nordpfälzer Land wird ein zusätzlicher Beitrag zur Erreichung der Ziele der Landesregierung geleistet.

Relevante Alternativen

Da sich die geplante WEA innerhalb einer im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen, Sonderbaufläche und in einem im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebiet für die Windenergienutzung befindet, entspricht sie den planungsrechtlichen Vorgaben. Eine Berücksichtigung von Naturschutzaspekten ist somit bereits durch die Ausweisung der Sonderbaufläche im FNP, des Sondergebietes im Bebauungsplan und die Auswahl dieses Standortes für das Vorhaben, erfüllt.



Zielvorgaben der Landes- und Regionalplanung

Anmerkung: die Ausführungen in den Unterlagen beziehen sich auf das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige LEP IV, mit der Teilfortschreibung des Kapitels "erneuerbare Energien" die durch Ministerratsbeschluss vom 16.04.2013 beschlossen wurde.

Das Plangebiet für die WEA befindet sich in keinem der unter LEP IV, Z 163 d genannten Ausschlussgebiete.

<u>Hinweis</u>: Der ROP ist aktuell rechtskräftig in der Fassung als Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020, und das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, hat mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015 und 2017 u.a. mit den Themen erneuerbare Energien erfahren). Zwischenzeitlich ist auch der Bebauungsplan "Altwick" der Ortsgemeinde Gundersweiler, die zu dem geplanten Projekt aufgestellt wurden, in Kraft getreten.

Schutzgebiete

Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Rechtskräftig ausgewiesene Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG sind im Bereich der geplanten WEA keine ausgewiesen bzw. erfasst.

Das FFH-Gebiet "Donnersberg" (FFH-6313-31), befindet sich nordöstlich in rund 1,3 km und südöstlich in rund 2,2 km zur geplanten WEA.

Rund 900 m nordöstlich der geplanten WEA 04, erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet "Donnersberg". Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (z.B. Quellbach, Streuobstwiese, Magerwiese) befinden sich in so großer Entfernung, dass Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Es kommt hier nicht zu Eingriffen in die Biotope oder deren näheren Umfeld.

Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt

In den folgenden Abschnitten folgt eine schutzgutbezogene Darstellung der jeweiligen Ausgangssituation sowie der durch das Vorhaben verursachten Wirkungen und der Maßnahmen, mit denen nachteilige Umwelteinwirkungen minimiert und kompensiert werden können.

1. Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Der geplante WEA-Standort befinden sich im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nicht in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung. Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche sind die Gemeinde Gundersweiler (nordwestlich ca. 1 km Entfernung), Imsweiler im Norden, (ca. 1 km Entfernung) und Schweisweiler im Osten (ca. 1,4 km Entfernung).

In direkter Nähe südwestlich der geplanten WEA befinden sich am Standort "Gundersweiler II" drei genehmigte, noch nicht errichtete Anlagen des Typs Vestas V 150-5,6 MW. Südwestlich in rund 4,5 km Entfernung zum geplanten WEA- Standort befindet sich ebenfalls in der Gemarkung Gundersweiler eine Anlage des Typs Enercon E 115. In einer Entfernung von über 5 km befindet sich westlich des geplanten Standortes der Windpark Niederkirchen mit insgesamt 10 WEA (6 x Enercon E 70, 4 x Enercon E 66), sowie 1 Anlage in der Gemarkung Heimkirchen (Enercon E 40). Im Nordwesten liegt in einer Entfernung von rd. 4,5 km der Windpark Imsweiler mit 3 WEA des Typs Nordex N 117. Der Windpark Bisterschied mit 3 WEA (zwei Enercon E 66 und eine Enercon E 40) befindet sich in einer Entfernung von rund 4,5 km.

Diese beinhalten optisch und im Hinblick auf Schallimmissionen und Schattenwurf eine Vorbelastung. Es ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Umweltauswirkungen bis hin zu dem geplanten Standort reichen, da die bestehenden Anlagen in ca. 4,5 bis 5 km Entfernung stehen.



Bei der Prognose zum Schattenwurf zeigt sich aber, dass sich die Einwirkungsbereiche z. T. tangieren. Es muss daher geprüft werden, ob daraus evtl. Richtwertüberschreitungen resultieren können.

Umweltbedingte Auswirkungen auf den Menschen sind in erster Linie als gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verstehen. Beeinträchtigungen können insbesondere durch akustische Emissionen wie Schall sowie optische Beeinträchtigungen durch Schlagschatten, Reflexion, Tageskennzeichnung und Gefahrenfeuer entstehen.

Durch baubedingte Wirkungen können Lärm- und Staubemissionen in der Bauphase entstehen. Durch die Einhaltung der vorgesehenen Abstände zu empfindlichen Nutzungen sind keine Störungen oder Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub zu erwarten.

Zu den visuellen Auswirkungen in der Wahrnehmbarkeit der Landschaft erfolgt eine Betrachtung unter Abschnitt 6. Schutzgut Landschaft.

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen gehören Schallimmissionen, die von den Anlagen ausgehen. Zur Ermittlung der räumlichen Ausdehnung und Intensität der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen, bzw. der daraus resultierenden Immissionen im Umfeld wurde ein schalltechnisches Gutachten vom Ingenieurbüro Pies erstellt (s. Antragsunterlagen, Ziffer I.3). Maßgeblich für die Beurteilung ist die TA Lärm.

Als bestehende Vorbelastung sind die 3 genehmigten WEA (Gundersweiler II), sowie die bestehende WEA in der Gemarkung Gundersweiler, dazu die 10 Anlagen des westlich bestehenden Windparks Niederkirchen, sowie im Südwesten eine Anlage in der Gemarkung Heimkirchen) und die drei WEA des nordwestlich gelegenen Windparks Imsweiler berücksichtigt. Für insgesamt 13 Immissionsorte, davon 9 in den umgebenden Ortslagen (allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete), einem Wochenendhausgebiet und 3 Gehöfte im Außenbereich wurden die bestehenden Immissionen aus diesen Anlagen berechnet. Die schalltechnische Immissionsprognose hat ergeben, dass die Richtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Einhaltung der TA Lärm wird durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung im Abschnitt "Lärm" verbindlich geregelt.

Eine weitere betriebsbedingte Auswirkung der WEA ist Schattenwurf durch die Schlagschatten der sich drehenden Rotorblätter. Zur Ermittlung und Bewertung möglicher Schattenwirkungen wurde durch den Antragsteller selbst ein Schattenwurfgutachten erstellt (s. Antragsunterlagen, Ziffer I.3). Nach der LAI-Richtlinie (LAI = Länderausschuss für Immissionsschutz) ist die Verschattung an einem Emissionspunkt von 30 Stunden im Jahr bzw. maximal 30 Minuten am Tag zumutbar. Die Berechnung muss unter der Annahme des astronomisch maximalen Schattenwurfs ("worst-case"-Annahme) erfolgen.

In der Schattenwurfprognose wurden 17 relevante Immissionspunkte im Umfeld der geplanten Anlage ermittelt und in Bezug auf eine Verschattung untersucht.

Für die neu geplante WEA kommt es an mehreren Immissionsorten zu Schattenwurf. An zwei Immissionsorten wurde eine Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte berechnet. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Als Maßnahme zur Minimierung ist bei den geplanten Anlagen die Installation eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen. In den Nebenstimmungen des Bescheides, im Abschnitt II.I "Schattenwurf" werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten festgelegt.

Als mögliche wesentliche Wirkung hinsichtlich der menschlichen Gesundheit ist das Eisabfallrisiko anzusehen. Durch geeignete Maßnahmen, u.a. eine Abschaltautomatik bei Eiserkennung, wird das Auftreten von Eiswurfereignissen verhindert. Konkrete Nebenbestimmungen dazu sind im Abschnitt II.I "Eiswurf" in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides geregelt.



Insgesamt betrachtet entstehen durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage, unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit.

2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Zum Thema Arten und Biotope wurden umfangreiche faunistische Erhebungen bis zu einer Entfernung von 3 km und darüber hinaus um die geplante WEA durchgeführt. Zur Erfassung des aktuellen Bestandes an Biotoptypen und Vegetation liegt eine flächendeckende Biotoptypenkartierung für einen Bereich von 500 m um den geplanten Anlagenstandort vor.

Landschaftsstruktur und Biotoptypen

Der Landschaftsraum im Bereich von Gundersweiler ist durch den Wechsel von Wald und Offenland sowie das bewegte Relief bestimmt. Im näheren Untersuchungsgebiet weist das meist als Acker und Grünland genutzte Offenland nur wenig gegliederte Strukturen auf. Einheimische, standortgerechte Laubhölzer dominieren die Wälder.

Eine Prägung des Landschaftsraumes erfolgt durch die in der Beschreibung des Standortes bereits beschriebenen bestehenden Windparks.

Die WEA 04 liegt innerhalb landwirtschaftlich genutzter Acker- oder Grünlandflächen. Die Zuwegung führt entlang von Acker- und Grünlandflächen, sowie durch kleinere Waldstücke zum großen Teil entlang bereits bestehender und teilweise breit ausgebauter Wege.

Der Standort der WEA 04 befindet sich auf einem Acker. Nördlich in rund 80 m Entfernung grenzt der Esch-Wald (ein Eichen-Buchenmischwald), an. Eingriffe in den Waldbestand finden bau- und anlagenbedingt nicht statt.

Die Bewertung der vorgefundenen Biotopausstattung ist als gering bis mittelwertig einzustufen. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz und des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Das Gesamtvorhaben wirkt sich auf die Biotoptypen durch einen **dauerhaften** anlagebedingten Verlust von Lebensräumen durch Überbauung (Fundamente, Kranstellflächen, Zufahrten) aus. Zu erwarten ist auch ein **vorübergehender**, **baubedingter** Verlust von Lebensräumen durch Überlagerung mit Bauflächen (Baustraßen, Lager- und Montageflächen, Kranausleger, etc.). Angrenzende Biotope (Gehölze, Waldrand) können baubedingt gefährdet werden.

Insgesamt kommt es auf Grundlage der Eingriffsbilanzierung im Fachbeitrag Naturschutz zu einer Neuversiegelung von Boden von 2.738 m². Gehölzrodungen werden im Zuge der Errichtung der WEA 04 nicht erforderlich.

Zum Ausgleich des dauerhaften Verlusts von Offenlandbiotopen im Zuge der Bodenneuversiegelung wird auf eine mulitfunkionale Kompensation zurückgegriffen. Die verursachten Eingriffe werden durch eine Ökokontomaßnahme der VG Nordpfälzer Land kompensiert. Alle Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die im Abschnitt "I.III Naturschutz/ Landespflege" festgelegten Nebenbestimmungen gesichert.

Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch temporäre Lebensraumverluste, Veränderung von Standortbedingungen und Beeinträchtigung von Habitaten oder lärmbedingter Auswirkungen durch die Bauphase wird durch verschiedene Maßnahmen, wie z. B. Minimierung bau- und anlagenbedingter Beanspruchungen, Bauausschlusszeiten, Rodungsbeschränkungen, Rückbau der nur temporär benötigten Arbeits- und Lagerflächen begegnet und durch eine Umweltbaubegleitung überwacht.

Sofern diese Maßnahmen den Vorgaben entsprechend umgesetzt werden, ist die Umweltverträglichkeit gegeben.



Artenvorkommen und Tierwelt

Zum Thema Arten und Biotope wurden umfangreiche faunistische Erhebungen bis zu einer Entfernung von 3 km – und darüber hinaus um die geplante WEA durchgeführt. Zusätzlich wurde für die Bewertung der Fauna auf vorhandene (Bestands-)daten zu den oben bezeichneten 3 Anlagen in der Gemarkung Gundersweiler, die am Standort Gundersweiler II genehmigt wurden, zurückgegriffen. Zur Fauna erfolgten zusätzlich im Zeitraum 2020 vertiefende Erhebungen durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen am Rhein. Der Schwerpunkt lag auf artenschutzrechtlich relevanten Arten (windkraftsensible Arten). Dabei sind vor allem die mögliche Kollision oder Lebensraumentwertung durch den Betrieb der WEA im Hinblick auf Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten, daneben aber auch bau- und anlagebedingte Konflikte, etwa durch den Verlust von Quartieren für Fledermäuse oder sonstigen relevanten Lebensraumstrukturen relevant. Ergänzend wurden im Zeitraum 2019 bis 2021 weitere Raumnutzungsanalysen zum Rotmilan durchgeführt.

Negative Auswirkungen auf die Fauna treten baubedingt durch Flächeninanspruchnahme, Lärm- und Staubemissionen während der Bauzeit und Erschütterung sowie optische Störreize durch Baumaschinen auf.

Für die meisten Brutvogelarten stellt der Betrieb von Windenergieanlagen keine signifikant höhere Gefahr/Tötungsrisiko gegenüber anderen Hindernissen, wie Freileitungen, Sendemasten, Straßen- und Schienenverkehr dar, weil sich die meisten Brutvogelarten unterhalb des Rotorbereichs aufhalten, der Vogelzug dagegen zu einem großen Teil in höheren Luftschichten stattfindet. Für manche Vogelarten besteht dahingegen ein Kollisionsrisiko.

Von den in Rheinland-Pfalz brütenden Vogelarten sind u.a. als besonders kollisionsgefährdete Arten Greifvögel wie der Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu, sowie Großvögel wie der Schwarzstorch und Graureiher eingestuft.

Aus der Gruppe der windkraftsensiblen Vogelarten wurden im 3-km-Radius um die geplante WEA der Rotmilan als Brutvogel, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Baumfalke wurden als Gastvögel erfasst. Ein Brutrevier des Baumfalken sowie eine Brutkolonie des Graureihers wurden nur außerhalb des 3-km-Radius gesichtet.

Ein planungsrelevanter Verdichtungsraum für den Vogelzug ist nicht zu erkennen. Auch eine landesweite Bedeutung des Plangebietes für windkraftsensible Rastvogelarten kann auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und Recherchen ausgeschlossen werden. In dieser Hinsicht bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Windenergieanlage.

Hinsichtlich des Tötungsrisikos an WEA waren als weitere artenschutzrelevante Tiergruppe die Fledermäuse zu betrachten. Das Tötungsrisiko entsteht betriebsbedingt durch die Rotorbewegung und verursacht Kollisionen oder das Barotrauma (Organschäden durch Luftdruckschwankungen im Nahbereich der Rotorspitzen).

Die Vorkommen und Bewertung der Auswirkungen im Einzelnen:

Fledermäuse

Während der Transektbegehungen sowie der bioakustischen Dauererfassung und den Netzfängen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet insgesamt 13 Fledermausarten sicher nachgewiesen. Für einige im Gebiet vorkommende Arten ergibt sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Betroffen sind die Arten der Gattung Nyctalus (Abendsegler und Kleiner Abendsegler), die Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Breitflügelfledermaus als im freien Luftraum jagende Arten.

Für alle anderen im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten besteht ein geringes Kollisionsrisiko bzw. eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA.



Vorhabenbedingt sind keine Rodungen zur Freistellung des geplanten WEA-Standorts sowie zur Ausarbeitung der Zuwegung notwendig.

Im nahen Umfeld des geplanten Anlagenstandorts wurden Quartiere der Bechsteinfledermaus nachgewiesen. Eine räumliche Nähe zu Wochenstubenquartieren und Jagdgebieten ist gegeben. Durch Umsetzung eines Maßnahmenkonzeptes (der Neuschaffung von Quartieren in mehr als 200 m Entfernung zum geplanten Anlagenstandort) lassen sich diese jedoch hinreichend kompensieren, so dass die Signifikanzschwelle im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG nicht erreicht wird.

Zur Umsetzung dieses Konzeptes, wie auch für Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen dieser Tiere vor Baubeginn, z.B. durch Kontrolle der festgestellten Quartiere und Durchführung von Schutzmaßnahmen sind im Abschnitt I. III. Ziffern 61-63 dieses Bescheides Nebenbestimmungen festgeschrieben. Durch Betriebseinschränkungen in Form der Abschaltung der WEA bei Vorliegen bestimmter Witterungsbedingungen in Zeiträumen der Aktivitätsschwerpunkte kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Errichtung und Betrieb der WEA in diesem Gebiet ausgeglichen bzw. vermieden werden. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleiben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt. Die Umweltverträglichkeit ist somit gegeben.

Rotmilan

Innerhalb des Betrachtungsraumes des 3-km-Radius um die geplante WEA 04 konnte ein Brutvorkommen des Rotmilans nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um das Rotmilan-Brutpaar "Ditzel", welches auf dem Höhenzug des Ditzelberges bei Gehrweiler festgestellt wurde. Der Horst liegt in einer Entfernung von ca. 2.500 m zur geplanten WEA 04. Drei weitere Vorkommen befanden sich im Jahr 2020 (knapp) außerhalb des 3-km-Radius. Alle Vorkommen befanden sich 2020 außerhalb der Mindestabstandsempfehlung von 1.500 m zur Planung der WEA 04 (wie auch zu den bereits genehmigten WEA 01-03). Nach den fachlich relevanten Vorgaben für Raumnutzungserfassungen wurde für das nächstgelegene Rotmilan-Vorkommen (Brutpaar "Ditzel") eine Raumnutzungserfassung durchgeführt. Diese ergab, dass die Planung der WEA 04 nicht innerhalb des Hauptaktionsraumes des Brutpaares "Ditzel" liegt. Haupt- Nahrungshabitate und Aufenthalt des Brutpaares "Ditzel" sind deutlich abseits des Windparks bzw. hier der WEA 04 gelegen.

Die brutpaarbezogene RNA kommt im Hinblick auf die WEA 04 bzw. den gesamten Windpark Gundersweiler II zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen und es somit zu keinen Verstößen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und somit zu keinen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen des Rotmilans kommt.

Aufgrund der Projekthistorie hat der Antragsteller gleichwohl freiwillig Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan aufgenommen und die Aufnahme dieser Maßnahmen als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid ersucht. Diese sind in Abschnitt I.III. Ziffer 60 dieses Bescheides niedergelegt.

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan wurde im Bereich der Planung unregelmäßig während der Zug- und Brutzeit im Erfassungsjahr 2020 und nur als Nahrungsgast erfasst. Ein Brutvokommen innerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1.000 m kann, auch aufgrund der hohen Erfassungsintensität und dem auffälligen Verhalten an Brutplätzen (ähnlich Rotmilan) sicher ausgeschlossen werden. Es sind keine wichtigen Nahrungshabitate des Schwarzmilans von der Planung betroffen. Schwarzmilane brüten allgemein nur sehr sporadisch im Nordpfälzer Bergland. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG für den Schwarzmilan ist damit nicht zu erwarten.



Baumfalke

In den relevanten Entfernungen wurde kein Brutvorkommen oder Revier festgestellt. Erhebliche Konflikte sind hier nicht zu erwarten. Der engere Planungsbereich zählt nicht zu den Hauptnahrungshabitaten dieser Art. Diese finden sich in der Nähe von Gewässern, z.B. im Alsenztal, das weit abseits, nordöstlich des geplanten Standorts liegt. Außerdem sind bei dieser Art, die vermehrt niedrigfliegende Libellen jagt, keine regelmäßigen Aufenthalte in Rotorhöhe von WEA zu erwarten, so dass für den Baumfalken kein erhöhtes Schlagrisiko und somit keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar ist.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch kann für das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast eingestuft werden. Im Mindestabstandsbereich von 3 km zur geplanten WEA wurde bei den umfangreichen Beobachtungen und Horstsuchen kein Brutplatz nachgewiesen. Beobachtung von Flugbewegungen und bei der Nahrungssuche fanden hinsichtlich des Schwarzstorchs vor allem in mehr als 3 km Entfernung im Moschelbachtal statt. Nur an zwei Terminen im Sommer wurden im Umfeld hoch über dem Altwick Flüge dokumentiert.

Aufgrund der durchgeführten Erhebungen kann prognostiziert werden, dass durch die Errichtung der WEA keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG hinsichtlich der lokalen Schwarzstorchpopulation verwirklicht werden und somit keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Graureiher

Der Graureiher trat überwiegend als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet auf. Die nächsten bekannten Brutkolonien befinden sich nicht in relevanter Nähe zur Planung. Nachdem sich im Planungsbereich weder gut geeignete Nahrungshabitate befinden, noch häufig überflogene Bereiche festgestellt wurden, lassen sich für den Graureiher insgesamt keine gravierenden Gefährdungspotentiale oder eine Beeinträchtigung lokaler Populationen ableiten.

Nicht windkraftsensible Brut- und Gastvögel

Folgende nicht windkraftsensible, aber planungsrelevante Arten wurden beobachtet: Baumpieper, Feldlerche, Neuntöter, Schwarzspecht, Pirol, Waldlaubsänger, Star, Mäusebussard, Mittelspecht, Waldkauz, Grünspecht, Turteltaube und Grauspecht. Der Wendehals wurde knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes (500-m-Radius) nachgewiesen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann hier durch einen direkten Verlust des Bruthabitates infolge von Räum- und Rodungsarbeiten etc. oder durch baubedingte Störungen entstehen. Von den durch BFL erfassten, 15 wertgebenden Brutvogelarten wurden Vorkommen/Reviere der Feldlerche innerhalb bau- und anlagenbedingter Bereiche (Baufeld, Zuwegung) der geplanten WEA nachgewiesen. Star und Mäusebussard wurden am Rand des Esch-Waldes erfasst. Ein direkter Verlust von Brutstätten kann für die genannten Arten, mit Ausnahme der Feldlerche, ausgeschlossen werden.

Zum Schutz und Erhalt des Lebensraums der <u>Feldlerche</u> sind besondere lebensraumverbessernde Maßnahmen vorgesehen, welche in den Nebenbestimmungen im Abschnitt I.III. Ziffer 55 niedergelegt sind.

Alle weiteren dort beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie Umweltbaubegleitung, Minimierung von Flächenbeanspruchungen, Rodungsbeschränkungen, Bauzeitenbeschränkung, sowie Kontrollen und Schutzmaßnahmen vor Baubeginn, dienen der Vermeidung von bau- und anlagebedingen Störungen. Insgesamt führt das Vorhaben nicht zu solch erheblichen Beeinträchtigungen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population zu befürchten wäre. Hinzu kommt, dass die festgestellten Arten nicht als störungsempfindlich gelten.

Unter Beachtung aller vorgesehenen Maßnahmen ist für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden.



Hinsichtlich des Vorkommens des Mäusebussards als nicht windkraftsensible, aber besonders geschützte Art gilt Folgendes:

Mäusebussard

Im 500-m-Radius der geplanten Anlage befinden sich Horste des Mäusebussards. Somit kann It. ornithologischem Fachgutachen für die Vögel der betroffenen Brutreviere aufgrund der Nähe zur geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Die Firma Juwi beantragte daher mit Schreiben vom 09.11.2021 die Genehmigung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da aufgrund der Flächennutzungsplan-Festsetzungen keine Standort-Alternativen bestehen, diese zu keinerlei Veränderungen der Situation des Mäusebussardes führen würden und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Mäusebussards auf lokaler, als auch auf überregionaler Ebene in Rheinland-Pfalz nicht zu befürchten ist.

Die Gründe für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung (s. Abschnitt I.III. Ziffer 51) sind im Folgenden der Bescheidbegründung unter "Begründung Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nrn. 4+5, i.V.m.§ 45b Abs. 8 BNatSchG für den Mäusebussard" dargelegt.

Rast- und Zugvögel

Eine landesweite Bedeutung des Plangebietes für windkraftsensible <u>Rastvogelarten</u> kann auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und Recherche mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch das im ornithologischen Fachgutachten dokumentierte Rastvorkommen des Kiebitzes steht der Planung nicht entgegen. Dem Gebiet kommt keine planungsrelevante Besonderheit als Rastgebiet zu, zumal auch Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Insgesamt ist ein planungsrelevanter Verdichtungsraum des <u>Vogelzugs</u> nicht zu erkennen. Restriktionen ergeben sich somit nicht.

Im Planungsraum ist je nach vorherrschenden Bedingungen sowohl im Herbst als auch im Frühjahr mit einem mäßigen bis erhöhtem Durchzug von <u>Kranichen</u> zu rechnen. Nach den landesrechtlichen Vorgaben zum Thema Kranichzug (MUEEF RLP 2020) ist das "Kollisionsrisiko von ziehenden Kranichen als gering bis sehr gering einzustufen und somit ein Monitoring sowie betriebsbeschränkende Maßnahmen für Kraniche… regelmäßig nicht erforderlich". Damit sind hier keine erheblichen Auswirkungen auf den Zug der Kraniche und ein mögliches Kollisionsrisiko zu befürchten.

Sonstige Arten

Andere Arten, für die sich insgesamt im Plangebiet geeignete oder potentielle Lebensraumstrukturen finden (Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse) werden an den konkreten Eingriffsflächen nicht betroffen oder die Beeinträchtigung ist gering. Zum Schutz der Wildkatze wurde ein grundsätzliches Nachtarbeitsverbot von April bis Ende August in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Insgesamt können mit Hilfe des umfangreichen Konzeptes aus Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Kompensation der vorhabensbedingten Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Arten vermieden werden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der lokalen Populationen nicht eintritt.

3. Schutzgüter Fläche und Boden

Durch den Bau der WEA kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung von Boden im Bereich der Turm-Fundamente, der Kranstellfläche sowie neuer Zuwegungen, wobei letztere in Form von dauerhaft geschotterten Flächen hergestellt wird. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in den fest versiegelten Bereichen nicht mehr gegeben. Die geschotterten Flächen können zu einem gewissen



Grad noch zur Versickerung von Regenwasser beitragen und in geringen Umfang ist Vegetationsentwicklung möglich. Dauerhafte Bodenverluste durch Versiegelung und Teilversiegelung (geschotterte Flächen) werden für das Projekt mit 2.738 m² bilanziert.

Weitere Beeinträchtigungen des Bodens entstehen insbesondere durch Bodenverdichtung durch Befahren, Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der sonstigen Montage- und Lagerflächen. Diese überwiegend temporär bestehenden Beeinträchtigungen können nach der Bauzeit durch Wiederherstellung der vorherigen Nutzung durch Begrünung oder Wieder-Zuführung der ackerbaulichen Nutzung wieder kompensiert werden. Durch die Nutzung von bestehenden befestigten oder geschotterten Wegen, die Beschränkung der vollständig zu versiegelnden Flächen auf die Fundamente und Minimierung der zu schotternden Flächen, den Rückbau aller für Wartungsund Reparaturarbeiten nicht benötigter Flächen und Verwendung einer wasserdurchlässigen, pflanzenbesiedelbaren Schottermischung werden erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktion und die Inanspruchnahme von Flächen vermieden bzw. minimiert. Durch die Umsetzung der Ökokontomaßnahme der VG Nordpfälzer Land "In den Mainwiesen", s. auch Ziffer 2 (Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt), sind die dauerhaften Eingriffe in den Boden bei Umsetzung der Maßnahmen als kompensiert zu betrachten. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind daher nicht zu erwarten.

4. Schutzgut Wasser

Der Hauptgrundwasserleiter im Einzugsgebiet wird durch die Schichten des Permakarbons gebildet. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als mittel bis schlecht eingestuft. Oberflächengewässer sind auf den ackerbaulich genutzten Hochflächen keine vorhanden. Anlagebedingte Eingriffe ins Grundwasser sind nicht zu erwarten, auch keine maßgebliche Schwächung von Deckschichten über Grundwasser mit nur geringen Oberflächenabständen. Eine theoretische Gefährdung des Grundwassers durch austretende Betriebsstoffe aufgrund defekter Baumaschinen während der Bauzeit ist als sehr gering einzustufen und kann durch ordnungsgemäße Wartung der Maschinen und Einhaltung entsprechender Vorschriften ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Verwendung von Ölen und Fetten können bei ordnungsgemäßer Wartung der Anlage und Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden. Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone im Plangebiet zur Versickerung gebracht, sodass keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserneubildungsraten zu erwarten sind.

Für das Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben.

5. Schutzgut Klima und Luft

Durch die (Teil-)Versiegelung von Flächen kommt es nur zu kleinräumigen Veränderungen der Klimabilanz. Im Bereich der beanspruchten Ackerflächen kommt es zu einem Verlust von klimatischen Funktionen (Kaltluftentstehung). Diese kleinräumigen Verluste erfolgen innerhalb großflächig zusammenhängender Freiflächen und das Verhältnis zu den verbleibenden Flächen ist sehr gering. In die Waldflächen (Frischluftentstehungsgebiete) wird nicht eingegriffen. Alle Arten von Luftaustauschprozessen werden von der geplanten Windenergieanlage nicht berührt. Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine erheblichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Auf das Klima insgesamt hat der Einsatz von erneuerbaren Energien einen positiven Einfluss durch Einsparung von CO2- Emissionen.



6. Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

Landschaftsbild

Die geplante WEA 04 wird in einer reich gegliederten, waldreichen Halboffenlandschaft auf dem Höhenzug zwischen Eschwald (396 m ü NN) und Altwick (407 m ü NN) errichtet. Das Landschaftsbild ist durch den Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen und Wäldern geprägt. Stellenweise weist das meist als Acker genutzte Offenland gliedernde Gehölzstrukturen auf. Die Wälder sind von heimischen, standortgerechten Laubhölzern dominiert. In direkter Nähe südlich der geplanten WEA befinden sich am Standort "Gundersweiler II" drei genehmigte Anlagen des Typs Vestas V150-5,6 MW. Südwestlich in rund 4,5 km Entfernung zum geplanten WEA- Standort befindet sich ebenfalls in der Gemarkung Gundersweiler eine Anlage des Typs Enercon E 115. In einer Entfernung von über 5 km befindet sich westlich des geplanten Standortes der Windpark Niederkirchen mit insgesamt 10 WEA (6 x Enercon E 70, 4 x Enercon E 66), sowie im Südwesten 1 Anlage in der Gemarkung Heimkirchen (Enercon E 40). Im Nordwesten liegt in einer Entfernung von rd. 4,5 km der Windpark Imsweiler mit 3 WEA des Typs Nordex N 117. Der Windpark Bisterschied mit 3 WEA (zwei Enercon E 66 und eine Enercon E 40) befindet sich in einer Entfernung von rund 4,5 km.

Bedeutende Kultur- und Naturlandschaften sowie landschaftsprägende Strukturen sind von dem Bau der Anlagen nicht betroffen.

Erholung

Die Entfernung der Ortsgemeinden Gundersweiler und Imsweiler beträgt mind. 1 km zum geplanten WEA-Standort, zur Ortsgemeinde Schweisweiler sind es 1,4 km. Durch die gute Erschließung mit Wirtschaftswegen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die Bewohner der umliegenden Orte in Spaziergänge mit einbezogen wird.

Rund 420 m südwestlich der geplanten WEA 04 befindet sich eine Grillhütte. Südöstlich in rund 900 m Entfernung, am sogenannten "5-Länder-Eck", befinden sich der Rastpunkt "Hinkelstein" und "Pfalzthron" des Pfälzerwaldvereins mit lokaler Bedeutung. Ausgeprägte Schwerpunkte und Besuchermagnete sind im Nahbereich nicht vorhanden. Im Umfeld des Plangebietes gibt es mehrere Wanderwege (z.B. der "Hinkelsteinweg"). Durch die geplante WEA wird die Nutzbarkeit des Landschaftsraums nicht eingeschränkt. Je nach Standort des Betrachters tritt die WEA mehr oder weniger stark ins Blickfeld des Betrachters. Aufgrund des stark gegliederten Reliefs und der verbreiteten Waldflächen ist die WEA insbesondere von Gundersweiler/Sportplatz, Höringen, Wingertsweilerhof, Winnweiler, Imsweiler und Schweisweiler sichtbar.

Auswirkungen

Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die vertikal und mastartig aus der Landschaft ragen. Sie heben sich dabei unvermeidlich mehr oder weniger stark vom landschaftlichen Umfeld ab. Sie beeinflussen so das Landschaftsbild der Umgebung. Anwohner oder Erholungssuchende können sich durch die visuelle Wahrnehmung der Anlage gestört fühlen.

Hinzu kommt die aus Sicherheitsgründen für den Flugverkehr zwingend zu installierende rot leuchtende Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Die Anlagen werden mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet. Das heißt, die Befeuerung ist nur aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug in der Nähe der Anlagen befindet. Dadurch werden die Lichtimmissionen um mindestens 90 % reduziert.

Bei der Sichtbarkeitsanalyse waren die Vorbelastungen durch die vorhandenen Windparks zu berücksichtigen. In einem Raster von 20 x 20 km um die geplante WEA 04 wurde die Sichtbarkeit berechnet.

Das Berechnungsergebnis für die Zusatzbelastung durch die geplante WEA 04 zeigt, dass diese auf ca. 84,8 % der Fläche nicht sichtbar ist. Für eine Fläche von 15,2 % ist die WEA sichtbar. Für die Gesamtbelastung zeigt die Berechnung der Sichtbarkeit, dass durch die geplante WEA am Standort



Gundersweiler II die Flächen, von der aus eine bestimmte Anzahl an WEA sichtbar sind, nur marginal zunimmt.

Da der Eingriff in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen der geplanten Dimension als nicht ausgleichbar einzustufen ist, sind entsprechende Ersatzzahlungen nach der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) zu leisten. Die Berechnung ist nach § 7 LKompVO erfolgt und wurde in den Nebenbestimmungen entsprechend festgesetzt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

7. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bedeutsame Kultur - oder Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. Über archäologische Funde ist derzeit nichts bekannt. Insoweit sind hier keine erheblichen Auswirkungen gegeben.

8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushaltes betreffen ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Wechselbeziehungen. Die vorgesehenen Kompensationen wirken ebenso in die verschiedenen Bereiche hinein. Über die allgemein zutreffenden Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Belangen hinaus gibt es im Untersuchungsgebiet keine Besonderheiten.

Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben (Anlage zum UVP-Bericht)

Die Errichtung der WEA 04 erfolgt am WEA-Standort "Gundersweiler II", an dem bereits für 3 Windenergieanlagen (WEA 01-03) des Typs Vestas V 150 eine Genehmigung erteilt wurde. Die WEA 04 kann als Erweiterungsplanung des Windparks "Gundersweiler II" angesehen werden. Deshalb wurde entsprechend Anlage 4 Nr. 4c), ff) des UVP-Gesetzes, auch eine Prüfung des möglichen Zusammenwirkens von Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit den Auswirkungen anderer zugelassener Vorhaben - hier die WEA 01-03 des Windparks Gundersweiler II – untersucht. Für jedes Vorhaben sind, insbesondere zum Schutz des Menschen/der menschlichen Gesundheit, sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen und in den Nebenbestimmungen der jeweiligen Genehmigungen festgelegt. Zusammenwirkende (summatorische oder kumulative) betriebsbedingte Effekte in Verbindung mit den bereits genehmigten WEA 01-03 sind unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen nicht zu erwarten.

Jedes Vorhaben ist auch hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt für sich bewertet, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, artenschutzrechtlich ohne erhebliche Auswirkungen. Es kommt in Summe ebenfalls nicht zu kumulierenden Effekten. Dies gilt ebenso für die anderen Schutzgüter.

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Keine der festgestellten Auswirkungen stellt eine so erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 UVPG dar, dass sie einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens entgegensteht.

Den dargestellten möglichen Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden und Landschaft stehen geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber, so dass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist.



Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange

Zur **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen** wurden folgende durch das Vorhaben tangierten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verfahrensbeteiligte angehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Landesbetrieb Mobilität, Referat Luftverkehr, Flughafen-Hahn
- Landesbetrieb Mobilität, Worms
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern
- Forstamt Donnersberg, Kirchheimbolanden
- Abteilung 6, Untere Landesplanungsbehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde
- Abteilung 7, Untere Naturschutzbehörde
- Abteilung 3, Referat Brand- und Katastrophenschutz
- Abteilung 3, Ordnung und Verkehr
- Abteilung 9, Finanzen
- Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land mit den Ortsgemeinden Gundersweiler und Imsweiler
- Verbandsgemeinde Winnweiler mit der Ortsgemeinde Schweisweiler
- die in Rheinland-Pfalz anerkannten Naturschutzvereinigungen.
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz

Den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern und ihre fachbehördlichen Stellungnahmen abzugeben. Seitens dieser Fachstellen bestanden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen gemäß § 12 BlmSchG versehen wird. Weiterhin hat die Ortsgemeinde Gundersweiler dem Vorhaben zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Zur planungsrechtlichen Steuerung wurde der vorhabensbezogene Bebauungsplan "Altwick" von der Ortsgemeinde Gundersweiler beschlossen.

Offenlage und eingegangene Stellungnahmen

Gemäß §§ 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurde das beantragte Genehmigungsverfahren am 16.04.2021 im "Wochenblatt Kirchheimbolanden" - dem zu dieser Zeit gültigen Bekanntmachungsorgan des Donnersbergkreises, sowie im Internet unter www.donnersberg.de, öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag zusammen mit dem UVP-Bericht wurde entsprechend § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.04.2021 bis zum 27.05.2021 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde, sowie bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Nordpfälzer Land und Winnweiler ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 29.06.2021. Der Antrag mit den entsprechenden Unterlagen wurde ebenfalls im UVP-Portal der Bundesländer veröffentlicht.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen durch betroffene Dritte beim Kreis Donnersbergkreis und den Verbandsgemeinden Nordpfälzer Land und Winnweiler erhoben.

Folgende im Verfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange haben Bedenken erhoben:

 Landesverband RLP des deutschen Wanderverbandes, Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt, Schreiben vom 22.04.2021



- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (GNOR) RLP e.V., Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz, Schreiben vom 30.04.2021
- 3. Ortsgemeinde Schweisweiler, Schreiben vom 05.05.2021

Der Antragstellerin wurden die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten bekannt gegeben.

Im Rahmen des förmlichen Genehmigungsverfahrens fand entsprechend § 10 Abs. 6 BlmSchG, §§ 14 ff 9.BlmSchV am 14.07.2021 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, ein **Erörterungstermin** statt. Im Erörterungstermin wurden auch die im Rahmen des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens für die WEA 01-03 vorgebrachten Einwendungen erörtert.

Nicht alle der o.g. Einwender bzw. Träger öffentlicher Belange waren bei dem Termin anwesend.

Insgesamt wurden in beiden Verfahren keine Einwendungen vorgebracht, die zu einer Versagung der beantragten Genehmigung nach § 6 BlmSchG geführt hätten.

Teilweise waren die vorgebrachten Bedenken genehmigungsrelevant und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Diese fanden ihren Niederschlag in der Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid, um den berechtigten Interessen der Träger öffentlicher Belange Rechnung zu tragen.

Soweit einzelne Bedenken bzw. einzelne Aussagen der Stellungnahmen nicht explizit angesprochen wurden, ist hinreichend geprüft, dass auch sie nicht zur Versagung der Genehmigung führen.

Die in den Stellungnahmen der vorgenannten Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken werden im Folgenden betrachtet:

1. <u>Landesverband RLP des deutschen Wanderverbandes, Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt</u>
Der Verband spricht sich grundsätzlich gegen alle weiteren Planungen für die Standorte von Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz aus.

Für das Jahrhundertprojekt Energiewende wird eine Planung und Struktur mit Steuerungsfunktion und Vorgaben von "oben" (staatlich) als notwendig erachtet. Durch die kleinräumigen Planungen auf kommunaler Ebene sieht man eine Gefährdung des Natur- und Landschaftsschutzes und ein Scheitern der Energiewende hinsichtlich der notwendigen Akzeptanz durch die Bevölkerung.

<u>Bewertung:</u> Zum Natur- und Artenschutz s. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz. Die grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber allen Windkraftprojekten in RLP ist im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Projektes nach § 6 BlmSchG nicht relevant. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind gegeben.

2. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (GNOR) RLP e.V.

Die GNOR weist darauf hin, dass in den naturschutzfachlichen Gutachten im Verfahren zur WEA 04 teilweise auf Bestandsdaten der Fauna aus dem vorherigen Antragsverfahren für die WEA 01-03 zurückgegriffen wurde. Die GNOR vertritt die Auffassung, dass die Umweltauswirkungen der Anlagen WEA 01-03 aus dem Parallelverfahren, sowie die der Anlage WEA 04 aus dem vorliegenden Verfahren in einer <u>Gesamtbeurteilung</u> betrachtet werden müssen. Dies sei nicht erfolgt.

Die GNOR sieht ihrerseits bei einer Gesamtbetrachtung eine erhebliche Störung der ökologischen Funktion im Plangebiet.



Durch die im Verfahren zu den WEA 01-03 vorgesehenen Vergrämungsmaßnahmen zum Rotmilan, sowie die Ausgleichsmaßnahmen für Feldvögel sieht die GNOR für den Rotmilan einen Gesamt-Flächenverlust von Gebieten zur Nahrungsbeschaffung im Umfang von rd. 80 Hektar.

Durch die im Verfahren zur WEA 01-03 vorgesehenen Maßnahmen konzentriere sich die Nahrungssuche auf die Umgebung der WEA 04. Wenn auch im Umfeld der Anlage WEA 04 entsprechende Maßnahmen festgesetzt würden, wäre ein totaler Flächenverlust des Nahrungshabitates aller dort lebenden Rotmilanpaare die Folge. Durch diese erhebliche Störung würde sich der Erhaltungszustand der Rotmilanpopulation verschlechtern und ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatschG sei erfüllt.

Ebenso wird aus den o.g. Gründen ein totaler Flächenverlust der Habitate für <u>Rastvögel</u>, wie den Kiebitz, Goldregenpfeifer etc. befürchtet. Durch den räumlichen Zusammenhang aller geplanten WEA sei ein neues Umweltgutachten für alle WEA nötig.

In Bezug auf die Vorkommen von <u>Mäusebussard, Wespenbussard und Baumfalken</u> wird auf die Rechtsprechung des EuGH hingewiesen. Nach dem zitierten Urteil besteht für alle in Anhang 1 der EU Vogelschutzrichtlinien genannten Arten ein Tötungsverbot, unabhängig davon, ob die Population in einem schlechten Erhaltungszustand oder gefährdet ist. Dies sollte berücksichtigt werden.

Der <u>Ausgleich der vorgesehenen Eingriffe</u> und Vergrämungsmaßnahmen könne nicht durch die Ökokonto-Maßnahme der VG Nordpfälzer Land kompensiert werden.

Es handele sich nicht um eine Offenlandfläche, zudem sei die Planung einer weiteren WEA dort in Vorbereitung. Es sollte eine andere Ausgleichsfläche, die auch zukünftig frei von WEA bleibt, gefunden werden.

<u>Bewertung:</u> Eine Gesamtbetrachtung der Daten und Maßnahmenkonzepte über Genehmigungsverfahren hinweg ist nicht möglich. Daraus lässt sich auch keine höhere Aussagekraft ableiten als aus den einzelnen gutachterlichen Ergebnissen.

Rotmilan: Aus der durchgeführten Raumnutzungsanalyse für das Brutpaar "Ditzel" ergab sich, dass der Hauptaktionsraum des festgestellten Brutpaares "Ditzel" nicht im Bereich der WEA 04 liegt. Es ergaben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1-3 für den Rotmilan.

Auf Antrag des Projektierers wurden, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, freiwillige Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans in die Nebenbestimmungen aufgenommen. Hinsichtlich der Betroffenheit des Mäusebussards wurde auf begründeten Antrag des Projektierers eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) Nr. 4 und 5, 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt. Dies erfolgte unter eingehender Interessensabwägung und im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde. Die Begründung der Entscheidung ergibt sich aus der Begründung dieses Bescheides hinsichtlich Natur- und Artenschutz.

Ökokonto-Maßnahme: Die externen Ausgleichsmaßnahmen dienen lediglich der Flächenkompensation, nicht aber der artenschutzfachlichen Kompensation. Damit ist der externe Ausgleich als geeignet anzuerkennen.

Im Übrigen s. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Natur- und Artenschutz

3. Ortsgemeinde Schweisweiler

Der Ortsgemeinderat Schweisweiler hat dem Antrag nicht zugestimmt.
Seitens der Ortsgemeinde Schweisweiler wird die Auffassung vertreten, dass die Windenergieanlage zu nah an dem zu Schweisweiler gehörenden Wochenendgebiet steht. Außerdem befürchtet man für den bisher ruhigen Ort Schweisweiler, dass die Lärmbelästigungen für die Anwohner in der Ortsrandlage unzumutbar werden. Die Zusatzbelastung durch die WEA 04 führe zu einer "Verschlechterung" auf den höchstzulässigen Wert der TA Lärm. Der meist vorherrschende Westwind verstärke diese Situation.



Der geplante Standort der WEA 04 liege außerhalb des Vorranggebietes für WEA in der Regionalplanung und war ursprünglich als "Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus" geplant. Laut UVP-Bericht, erstellt vom Ingenieurbüro L.A.U.B. liegt eine Richtwertüberschreitung durch Schattenwurf vor.

Die Ortsgemeinde wendet sich dagegen, dass diese Überschreitungen durch die Installierung einer Abschaltautomatik "legalisiert" werden sollen.

Bewertung: Da sich die geplante WEA innerhalb einer im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Sonderbaufläche und in einem im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebiet für die Windenergienutzung befindet, entspricht sie den planungsrechtlichen Vorgaben. Für die Ortsgemeinde Schweisweiler ist laut Schallgutachten ein Wert von 36 dB(A) prognostiziert, dieser liegt also weit unter dem Grenzwert der TA Lärm, der für ein Mischgebiet bei 45 dB(A) (nachts) liegt. Der Westwind wurde bei den Berechnungen berücksichtigt. Der gesetzliche Mindestabstand von 800 m zum Wochenendhausgebiet Schweisweiler ist eingehalten. Für das Wochenendhausgebiet (= allgemeines Wohngebiet), ist in den Nebenbestimmungen, Abschnitt II.I. ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A) (nachts) festgelegt. Durch die Installation einer Abschaltautomatik zur Regelung des maximal zulässigen

Im Übrigen s. Umweltverträglichkeitsprüfung, Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit. Zum Natur- und Artenschutz s. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen zum Thema Immissionsschutz und Natur- und Artenschutz.

Schattenwurfes ist hinreichend sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen

Knapp 1 Monat nach der Einwendungsfris	t, am 23.07.2021, ging ein als "Stellungnahme"
bezeichnetes Schreiben der	bei der Unteren Immissionsschutz-
behörde ein. Es handelt sich um eine Dok	umentation im Plangebiet der Gemeinde Gehrweiler durch
einen Lehrbeauftragten Es g	geht insbesondere um Vorkommen und Horste (zum Teil
aufgegeben) des Rotmilans, des Mäusebu	ssards und des Habichts. Es wurden auch Hinweise zu
anderen Vogelarten, sowie zum Vorkomm	en der Zauneidechse gemacht. Es wurden weitere
Überprüfungen angeregt.	

Die Abwägung und Bewertung der entscheidungserheblichen Tatsachen zu diesen Vogelarten und anderer Arten, deren Habitate betroffen sein können, hat im Rahmen der fachbehördlichen Prüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden. Somit haben auch die nach Ablauf der Einwendungsfrist vorgebrachten Argumente, soweit diese genehmigungsrelevant waren, Eingang in die endgültige Entscheidung gefunden.

Soweit die vorgebrachten Bedenken der Träger öffentlicher Belange nicht zur Festsetzung der Nebenbestimmungen in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage WEA 04 zu beachten sind, führten, waren die vorgetragenen Bedenken nicht genehmigungsrelevant im Sinne des § 6 BlmSchG und konnten demgemäß nicht berücksichtigt werden. Diese wurden als nicht relevant abgewogen und flossen nicht in diese Genehmigung ein.

Begründung Genehmigungsvoraussetzungen

der menschlichen Gesundheit kommt.

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenen Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nachdem für die Genehmigungsbehörde auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen der Betriebsstätte feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen



und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung; Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht verwertbare Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BlmSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 Abs. 3 und 10 BlmSchG zu erteilen. Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Begründung Natur- und Artenschutz:

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 13 ff. BNatSchG dar, der nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes zu kompensieren ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind - soweit möglich - zu vermeiden und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die entsprechenden Höhenbauwerke ist die Landeskompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz maßgebend.

Inhalt der Unterlagen

Die Untere Naturschutzbehörde stellt nach Prüfung der unter Punkt A aufgeführten Unterlagen fest, dass diese die Situation von Natur und Landschaft inklusive der vorkommenden Tierarten und deren zu erwartende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die WEA 04 grundsätzlich in geeigneter Weise wiedergeben und beurteilen.

Ebenso werden die Kompensation und der Ausgleich für die zu erwartenden Beeinträchtigungen in einem ausreichenden Maße und mit geeigneten Maßnahmen dargestellt (siehe aber: "Mäusebussard: Antrag auf Ausnahmegenehmigung" im nachfolgenden Text).

Begründung für die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5, 45b Abs. 8 BNatSchG für den Mäusebussard:

Im 500-m-Radius der geplanten Anlage befinden sich ein Horst des Mäusebussards; somit kann It. ornithologischem Fachgutachen für die Vögel des betroffenen Brutreviers aufgrund der Nähe zur geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Die Firma Juwi beantragte daher mit Schreiben vom 09.11.2021 die Genehmigung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, da aufgrund der Flächennutzungsplan-Festsetzungen keine Standort-Alternativen bestehen, diese zu keinerlei Veränderungen der Situation des Mäusebussardes führen würden und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Mäusebussards auf lokaler, als auch auf überregionaler Ebene in Rheinland-Pfalz nicht zu befürchten ist.

Als Gründe für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wurden berücksichtigt:

- Der Mäusebussard hat im Bereich des geplanten WEA-Standorts ein stabiles Vorkommen mit wechselnden Quartieren (viele, auch alte, nicht mehr besetzte Horste).
- Die WEA wirkt nur randlich auf das M\u00e4usebussardrevier; gro\u00dfe Abflugbereiche ohne Gef\u00e4hrdung bleiben erhalten.
- Für Standortänderungen bestehen wegen der Dichte der potentiellen Horstquartiere und den häufigen Quartierswechseln keine Optionen, da dadurch nur an anderer Stelle Konflikte ausgelöst würden.



• In Hinblick auf die aktuellen Bestrebungen um eine autarkere Energieversorgung aus erneuerbaren Energie ist ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben.

Gleichwohl artenschutzrechtlich keine Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1-3 für den Rotmilan vorliegen und entsprechend auch keine Schutzmaßnahmen angezeigt sind, beantragte die Fa. juwi AG mit Schreiben vom 08.11.2021 (Ergänzende Erkenntnisse zur Planungsrelevanz von Rotmilan-Brutrevieren) auf Grund der Projekthistorie und um die Nahrungsattraktivität während Ernte- und Mahdereignissen zu minimieren die Aufnahme von freiwilligen Maßnahmen zum Schutz für Rotmilane.

Diese freiwilligen Maßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan wurden von der UNB bewilligt und werden in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen (siehe Abschnitt II. III. Nr. 60, V4).

Begründung der Nebenbestimmung Nrn. 135 und 136 (Geologie)

Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) betreibt den Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz (LER) als Teil des Katastrophenschutzes, insbesondere zur Vorwarnung der Bevölkerung. Dazu ist es z.B. auch in die KATWARN eingebunden. Die Lage der Messstationen und deren Schutzbereiche sind online abrufbar (https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=13).

So erfolgte die Darlegung der "Störfaktoren" der Erdbebenstation IMS des Landeserdbebendienstes für die beantragten Windkraftanlagen (WKA) bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange der o.g. Bebauungsplanverfahren vom 29.6.2021 und 24.01.2023. Die Störfaktoren der Windparks resultieren aus den unterschiedlichen Rotationsgeschwindigkeiten der WKA in Abhängigkeit von der Windstärke. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügelharmonischen (ca. 1,8 und 3 - 4 Hz). Die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit der Windstärke. Mit ansteigender Windgeschwindigkeit werden im Frequenzspektrum diskrete Frequenzen angeregt, die Turbinen-induziert sind. In Abhängigkeit von der Distanz WKA zur Erdbebenmessstation, der Windstärke, dem Untergrund und der jeweiligen Anlage (Größe etc.) kann man den Anstieg des Rauschniveaus mit zunehmender Windgeschwindigkeit bei den sogenannten Leistungsdichtespektren erkennen.

Dies wird auch im Schlussbericht vom Januar 2020 des BMWi TremAc-Verbundprojektes (Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland - Akronym/Kurzbezeichnung: TremAc FKZ: 0325839) unter dem Punkt Empfehlungen festgehalten: "Von Erschütterungen sind hauptsächlich seismologische Messstationen betroffen, d.h. um den Betrieb dieser Anlagen nicht zu stören, müssen entsprechende Schutzradien eingeführt werden, die je nach Untergrund bis zu 10 km und mehr betragen können."

Im Rahmen eines anderen Verfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Börrstadt, wurde bereits ein entsprechendes Gutachten erstellt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens können nicht auf einen größeren Anlagentyp übertragen werden. Die WEA 04 als Teil des Windparks Gundersweiler II mit den drei genehmigten Anlagen WEA 01-03 befindet sich in einer größeren Entfernung von 7-8 km zur Messstation IMS als die einzelne Anlage in der Gemarkung Börrstadt. Es ist deshalb zu berücksichtigen, dass es sich hier um insgesamt 4 WEA-Anlagen handelt, deren mögliche Störeinflüsse aus einer komplett anderen Richtung als beim Windpark Börrstadt resultieren.

Nach den Ergebnissen der bereits durchgeführten Begutachtung ist zu erwarten, dass allenfalls Maßnahmen zur Standortverbesserung der Erdbebenmessstation notwendig werden können, da diese nicht verschoben werden kann. Diese Kompensationsmaßnahme bzw. Standortverbesserung, wäre z.B. eine Flachbohrung. Dies kann aber erst nach einer erfolgten gutachterlichen Anpassung



genauer spezifiziert werden. Die Erstellung des Gutachtens muss vor Baubeginn der tatsächlich realisierten WEA-Anlagen durchgeführt werden.

Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 BlmSchG, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kostenfestsetzung des Verfahren in Höhe von 22.155,39 € beruht auf den §§ 1, 2, 9, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBI. S. 578), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.1.1.1 Buchstabe d) der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBI. 235) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Entscheidung erging insgesamt unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit.

V. RECHTSGRUNDLAGEN

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 26.7.2023 (BGBI. I Nr. 202)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 22.3.2023 (BGBI. I Nr. 88)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBI. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.05.2023 (GVBI. S. 158)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2023 (BGBI.I S. 221)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBI. 1998, S.

365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBI. S. 403)



UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI, IS, 540), zuletzt geändert durch

Art. 2 G v. 22.3.2023 (BGBl. I S. 88)

WHG Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.7.2023

(BGBI. I S. 176)

LWG Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127), zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom **AwSV**

18. April 2017 (BGBI. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der

Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung

> von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar

2021 (BGBI. I S. 306)

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021

(BGBI. I S. 2598, 2716), neu In Kraft getreten ab 01.08.2023, durch Artikel 2 der

v. 9.7.2021 (BGBI. I S. 2598)

ErsatzbaustoffV Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen

Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung -

ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der

Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBI. 2023 I S.186)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –

BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G

v. 8.12.2022 (BGBI. I S. 2240)

LWaldG Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert

durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBI. S. 98)

FStrG Bundesfernstraßengesetz, Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007

(BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 22.3.2023 (BGBI. I S. 88)

LStrG Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert

durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBI. S. 413)

DSchG Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBI. 1978, S. 159),

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543)

LGebG Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03. Dezember 1974 (GVBI. S. 578),

> zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBI. S. 106) i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBI. S. 235),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.09.2023 (GVBI. S. 243)

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBI I S.

102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni

2021 (BGBI. I S. 2154)

VwVfG



Verwaltungsvorschriften Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von

Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)

Rundschreiben

Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport

und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013

Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in

Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez.

(Bauer) Abteilungsleiter

Anlagen: 1 Kostenberechnung